

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 10. Juni 1991

Nr. 23

Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes 1402		
	Erhöhung der Aufwandschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter ab 1. 3. 1991 1404		
	Pauschvergütung für im Außendienst tätige Bedienstete der Regierungspräsidien 1404		
	Hessisches Ministerium der Finanzen		
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1405		
	Änderung der Betriebsatzung der Hessischen Lotterieverwaltung 1408		
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 96 in der Gemarkung Herzhausen der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1408		
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
	Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987; hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 RÖV 1408		
	Regelsätze in der Sozialhilfe; hier: Änderung des Erlasses über die Festsetzung der Regelsätze 1409		
	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
	Nachweis der Brauchbarkeit und Überwachung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen 1409		
	Vollzug der Klärschlammverordnung vom 25. 6. 1982; hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen 1417		
	Personalnachrichten		
	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei 1417		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 1417		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz 1418		
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1419		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit 1419		
	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums/des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 1419		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1420		
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Vorhaben der Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH – Wiegla Dämmstoffe, 6200 Wiesbaden 1421		
	GIESSEN		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 5. 1991 (Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod) 1421		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 5. 1991 (Braunfels) 1421		
	Vorhaben der Firma Formtechnik Aartal GmbH, 6339 Bischoffen-Niederweidbach 1422		
	KASSEL		
	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes und § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes für die geplanten Ortsumgehungen der B 450 Arolsen und der L 3080 Arolsen-Wetterburg. 1422		
	Buchbesprechungen 1422		
	Öffentlicher Anzeiger 1425		
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 17. 6. bis 26. 6. 1991. 1432		
	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung – 7. Plenarsitzung. 1434		
	Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern; hier: Verbandsversammlung am 28. 6. 1991. 1435		
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991. 1435		
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier Sitzung der Verbandsversammlung am 20. 6. 1991 1435		
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Änderung der Satzung 1436		
	Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1436		
	Öffentliche Ausschreibungen 1436		
	Stellenausschreibungen 1437		

528

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I.

Das nachstehend veröffentlichte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Familie und Senioren (BMFS) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 22. April 1991 gebe ich nebst Anlagen mit der Bitte um Beachtung bekannt.

II.

Fundstellenhinweise

Das Bezugsrundschreiben des BMJFFG/BMI vom 30. Oktober 1990 wurde von mir mit Rundschreiben vom 28. November 1990 (StAnz. S. 2731) bekanntgegeben; in dieses wurde das Bezugsrundschreiben des BMJFFG/BMI vom 8. November 1990 unter Abschnitt I Nr. 2 eingearbeitet.

III.

Vordrucke

Der Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zur Anlage — Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für im Gebiet der ehemaligen DDR lebende Kinder — wird wegen des geringen Bedarfs nicht aufgelegt.

Wiesbaden, 21. Mai 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 21 — P 1513 A — 1
— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 23/1991 S. 1402

Anlage

5300 Bonn 2, 22. April 1991

Der Bundesminister
für Familie und Senioren
223 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die

obersten Bundesbehörden

obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 30. Oktober 1990 (GMBL. S. 667), geändert durch das Rundschreiben vom 8. November 1990 (GMBL. 1991 S. 44)

Anl.: — 2 —

I.

Änderung der Durchführungsanweisungen

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen in der Fassung der oben genannten Rundschreiben werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach DA 1.175 wird folgende DA 1.180 eingefügt:

„1.180 Mitglieder der sowjetischen Truppe und deren Angehörige

Nach Artikel 22 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR über den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen im Bundesgebiet (BGBl. II S. 1256) findet das BKGG keine Anwendung auf die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten nach Artikel 1 des Vertrages Ehegatten sowie minderjährige und unterhaltsberechtigende Kinder, die die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen. Ehegatten von Mitgliedern der sowjetischen Streitkräfte, die nicht die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, können danach Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG für Kinder haben, die ebenfalls nicht sowjetische Staatsbürger sind. Zu den Mitgliedern der sowjetischen Truppen zählen auch Zivilpersonen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die bei den Truppen und ihren Einrichtungen und Betrieben beschäftigt sind.“

2. Die DA 2.125 erhält folgende Fassung:

„Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Pflegekindschaftsverhältnis kann sein

— die vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) für Kinder, die nicht über das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt werden;

— der Bescheid des Jugendamtes über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) für Kinder, die über das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt werden.“

3. Die DA 2.212 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt seit August 1990 auch im Gebiet der ehemaligen DDR. Noch nicht abgeschlossene Ausbildungen und neu eingegangene Ausbildungsverhältnisse sind nach den Vorschriften des BBiG durchzuführen. Die Angleichung der Ausbildungsinhalte, Prüfungsanforderungen u. ä. durch Ausbildungsanordnungen (vgl. § 25 BBiG) wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach dem Einigungsvertrag können die zuständigen Stellen bis zum 31. Dezember 1995 Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für Ausbildungen nach der Handwerksordnung sowie schulische Ausbildungen in medizinisch-technischen und sozialen Berufen. Danach werden Ausbildungen, die nach dem bisherigen System der Berufsausbildung im Beitrittsgebiet während der fünfjährigen Übergangszeit durchgeführt werden, als gleichwertig anerkannt. Diese Ausbildungen sind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen. Besondere Ausbildungsformen, berufsvorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung sind nach den allgemeinen Kriterien dieser DA zu beurteilen.“

b) In Abs. 11 Satz 1 Buchst. j) werden die Worte „vom Schulabschluß“ gestrichen.

c) In Abs. 11 wird am Ende des Satzes 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. Die DA 2.263 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sachbezugsverordnung“ eingefügt „bzw. Sachbezugsverordnung für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet“.

b) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Auch ein rückwirkender Verzicht ist kindergeldrechtlich zulässig (vgl. Urteil des BSG vom 30. Oktober 1990 — 10 RKg 1/90), und zwar unabhängig davon, ob die höhere Ausbildungsvergütung im Zeitpunkt der Verzichtsvereinbarung bereits ausgezahlt worden ist oder nicht. Für den Nachweis des Verzichts ist die Vorlage der Verzichtsvereinbarung erforderlich.“

c) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

5. In der in DA 2.271 Abs. 2 enthaltenen Übersicht werden die Zahl „1990“ durch die Zahl „1991“ und die Zahl „305“ durch die Zahl „310“ ersetzt.

6. Die DA 2.28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Staat	1 DM =	Ausbildungsvergütung brutto	dem Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung
Belgien	21,413 bfr	16 060 bfr	13 062 bfr
Dänemark	5,359 dkr	4 019 dkr	3 269 dkr
Frankreich	3,550 FF	2 662 FF	2 165 FF
Griechenland	91,408 Dr	68 556 Dr	55 759 Dr
Großbritannien	0,373 £	280 £	228 £
*) Irland	0,418 Ir£	314 Ir£	255 Ir£
Italien	813,008 Lit	609 756 Lit	495 935 Lit
Luxemburg	19,305 Lfrs	14 479 Lfrs	11 776 Lfrs
Niederlande	1,079 hfl	809 hfl	658 hfl
Portugal	80,000 Esc	60 000 Esc	48 800 Esc
Spanien	68,027 Ptas	51 020 Ptas	41 496 Ptas
Jugoslawien	6,925 Din	5 194 Din	4 224 Din
Österreich	7,930 S	5 947 S	4 837 S
Schweiz	1,123 sfr	842 sfr	685 sfr
*) Türkei	769,231 TL	576 923 TL	469 231 TL
Verein. Staaten	0,578 US-\$	433 US-\$	352 US-\$

*) Angabe von 1990, die Beträge für 1991 sind bisher nicht bekannt

- 7. In DA 3.351 Abs. 2 Satz 1 werden das Datum „1. Juli 1988“ durch das Datum „18. Oktober 1989“ und die Zahl „1930“ durch die Zahl „2090“ ersetzt.
- 8. In der Tabelle zu DA 11a.42 Absatz 1 (Buchst. d) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:
 - a) Unter I „Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3 EStG) für die Jahre 1988 und 1989 ist im Teil „Lohnsteuertabelle B“ die Zahl „3.998“ durch die Zahl „1.998“ und in der Erläuterung des Arbeitslohnes die Bezeichnung „§ 12 a“ durch „§ 24 a“ zu ersetzen.
 - b) Unter II „Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 2 bis 4 EStG) ab 1990“ ist im Teil „Lohnsteuerklasse III“ bei Ziffer 3 die Zahl „1.170“ durch die Zahl „2.340“ zu ersetzen.
- 9. Die DA zu § 44d wird wie folgt geändert:
 - a) In DA 44d.2 Satz 1 wird in dem Klammersatz nach dem Wort „bis“ die Zahl „4“ eingefügt.
 - b) In DA 44d.4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„In solchen Fällen bleiben die 1989 oder 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR erzielten Einkünfte in der Regel nach DA 11.11 Abs. 3 Satz 2 außer Betracht.“

Anlage 1

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM) und Verbrauchergeldparitäten in verschiedenen Ländern Stand: Ende September 1990

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse	
		Devisen-Mittelkurse	Verbrauchergeldparitäten
Albanien	Lek	100 Lek = 16,722 DM	
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 16,484 DM	
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 128,840 DM	
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 4,855 DM	100 bfr = 4,67 DM
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 54,541 DM	
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 26,180 DM	100 dkr = 18,66 DM
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 42,065 DM	100 Fmk = 28,16 DM
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 29,875 DM	100 FF = 28,17 DM
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 293,100 DM	
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 1,006 DM	100 Dr. = 1,094 DM
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 293,100 DM	100 £ = 268,00 DM
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 268,500 DM	
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 2,764 DM	
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS = 76,272 DM	100 NIS = 6,90 DM
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,134 DM	100 Lit = 0,123 DM
Japan	Yen (Y)	100 Y = 1,333 DM	
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 238,237 DM	
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din.)	100 Din. = 14,286 DM	100 Din. = 14,44 DM
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 135,280 DM	100 kan\$ = 134,00 DM
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,855 DM	100 lfr = 5,18 DM
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 507,410 DM	
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 18,937 DM	
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 88,690 DM	100 hfl. = 92,66 DM
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 25,800 DM	100 nkr = 18,02 DM
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,214 DM	100 S = 12,61 DM
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 0,016 DM	
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 1,125 DM	100 Esc = 1,25 DM
Rumänien	Leu (l)	100 l = 7,874 DM	
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 27,160 DM	100 skr = 20,35 DM
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 120,580 DM	100 sfr = 89,04 DM
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 276,167 DM	
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,598 DM	100 Pta = 1,47 DM
Syrien	Syrisches Pfund (syrl)	100 syrl = 7,505 DM	
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 9,960 DM	
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 0,057 DM	
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 180,874 DM	
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 2,513 DM	
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 156,410 DM	100 US-\$ = 173,00 DM

10. Die Anlage 2 erhält für die Zeit vom 1. Januar 1991 an die aus der Anlage 1 zu dem Rundschreiben des BMFuS/BMI vom 22. April 1991 ersichtliche Fassung.

II.

Hinweis zur Einschränkung des § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG

Vom 1. Januar 1991 an können nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG nur noch in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion lebende Kinder deutscher Berechtigter berücksichtigt werden.

Soweit bisher Kinder in Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei oder Ungarn berücksichtigt werden, ist die Bewilligung mit sofortiger Wirkung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben und den Berechtigten ein Bescheid hierüber zu erteilen.

Kinder im Gebiet der ehemaligen DDR können bei Berechtigten im bisherigen Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1990 (weiter) berücksichtigt werden, weil sie dann im Geltungsbereich des BKGG leben. Soweit im Gebiet der ehemaligen DDR lebende Kinder bisher als Zahlkinder berücksichtigt werden, ist ein Aufhebungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu dem Rundschreiben des BMFuS/BMI vom 22. April 1991 zu erteilen, da sich die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinder geändert haben und nunmehr ein anderer Elternteil vorrangig anspruchsberechtigt sein kann. Will der bisher Berechtigte das Kindergeld weiterhin für sich beanspruchen, muß er einen neuen Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist von der für den anderen Elternteil zuständigen Kindergeldstelle durch Übersenden einer Vergleichsmittelteilung eine Stellungnahme einzuholen.

III.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben — nebst Anlagen — wird im Gemeinsamen Ministerialblatt 1991 Nr. 14 veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Anlage 2

zum Rdschr. BMFuS/BMI
vom 22. April 1991

(Bezeichnung und
Anschrift der Kinder-
geldstelle)

Datum,

Frau/Herr

Personal-Nummer: _____

Betreff: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
(BKGG) für in der ehemaligen DDR lebende Kinder

Sehr geehrte

die Bewilligung des Kindergeldes für Ihr Kind/Ihre Kinder wird mit Wirkung vom aufgehoben. Vom 1. Januar 1991 an gilt das BKGG auch im Gebiet der ehemaligen DDR und in Ost-Berlin. Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG, nach der Ihnen bisher das Kindergeld für das dort lebende Kind/die dort lebenden Kinder gezahlt worden ist, ist insoweit aufgehoben worden. Nach dem mit dem Einigungsvertrag eingeführten § 44 d BKGG ist abweichend von § 3 Abs. 3 bis 4 BKGG der Elternteil vorrangig anspruchsberechtigt, der bis zum 31. Dezember 1990 staatliches Kindergeld nach DDR-Recht bezogen hat, und zwar solange, bis ein anderer Elternteil die Zahlung des Kindergeldes beansprucht. Ihr Kind/Ihre Kinder werden jedoch weiterhin als sog. Zahlkinder bei Ihrem Kindergeldanspruch berücksichtigt. Ihnen wird somit ab 1991 Kindergeld in Höhe von DM gezahlt.

Falls Sie die Zahlung des Kindergeldes für Ihre im Gebiet der ehemaligen DDR oder in Ost-Berlin lebenden Kinder an sich selbst beantragen, wird die Kindergeldstelle prüfen, welchem Elternteil der vorrangige Anspruch zusteht.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Kindergeldstelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

529

Erhöhung der Aufwandschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter ab 1. März 1991

Bezug: Erlaß vom 2. Mai 1991 (StAnz. S. 1242)

Mit dem o. a. Erlaß ist die vorgriffsweise Zahlung auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen worden.

Soweit noch ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter tätig sind, ergibt sich deren erhöhte Aufwandschädigung aus der nachstehend abgedruckten vorläufigen Tabelle. Für die Berechnung des Ehrensolds sind die erhöhten Aufwandschädigungen zugrunde zu legen.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 835), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 16. Mai 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV A 22 — 8 i 02 — 43/91

StAnz. 23/1991 S. 1404

Anlage

Vorläufige Tabelle der Aufwandschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	617,70	EK 1	487,60
101 - 200	EB 2	747,82	EK 2	595,91
201 - 300	EB 3	975,24	EK 3	682,88
301 - 400	EB 4	1.156,92	EK 4	812,70
401 - 500	EB 5	1.368,12	EK 5	975,24
501 - 600	EB 6	1.546,97	EK 6	1.105,29
601 - 700	EB 7	1.725,84	EK 7	1.254,44
701 - 800	EB 8	1.953,26	EK 8	1.400,73
801 - 900	EB 9	2.180,88	EK 9	1.546,97
901 - 1000	EB 10	2.440,84	EK 10	1.758,47
1001 - 1250	EB 11	2.733,68	EK 11	1.985,84
1251 - 1500	EB 12	3.026,02	EK 12	2.310,98
	EB 12a	3.313,40 ¹⁾		
1501 - 2000			EK 13	2.505,78
2001 - 2500			EK 14	2.663,09
2501 - 3000			EK 15	2.830,94
			EK 15a	2.950,47 ¹⁾

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

530

Pauschvergütung für im Außendienst tätige Bedienstete der Regierungspräsidenten

- Die regelmäßig Außendienst verrichtenden Bediensteten, die Prüfungs- und Sachverständigentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. in Unternehmen, Handwerksbetrieben usw.) wahrnehmen, erhalten eine Pauschvergütung nach § 18 HRKG. Voraussetzung ist ferner, daß der Außendienst ein typisches Merkmal des betreffenden Dienstzweiges ist und die Dienststelle allgemein nur aufgesucht wird, um dort die auswärtige Tätigkeit vorzubereiten oder deren Ergebnis auszuwerten.
- Die Voraussetzungen der Nr. 1.1 erfüllen derzeit die als Wirtschaftssachverständige, Betriebs-, Preis- oder Verkehrsberichterprüfer tätigen Bediensteten.
- Mit der Pauschvergütung werden die Nebenkosten (§ 14 HRKG) ersetzt. Ferner werden mit ihr die Auslagen für Verpflegung für die ersten drei Dienstreisen von bis zu sechs Stunden Dauer oder Dienstgänge (§ 15 HRKG) eines Kalendermonats abgegolten, für die Anspruch auf Ersatz von Verpflegungsauslagen besteht.

3. Die Pauschvergütung beträgt 58,— DM monatlich, wenn an mindestens 13 Arbeitstagen mehr als sechs Stunden Außendienst (ohne Reisezeiten) verrichtet wird. Andernfalls wird eine Pauschvergütung von 3,— DM für die Tage gewährt, an denen der Außendienst (ohne Reisezeiten) mindestens sechs Stunden dauert.
4. Für die Bewilligung und Gewährung der Pauschvergütung ist das Regierungspräsidium zuständig.
5. Die Pauschvergütung ist monatlich nachträglich zu beantragen und zu zahlen sowie bei Titel 527 03 zu buchen.

Der Hauptpersonalrat war beteiligt.

Der Erlaß tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Mein durch Zeitablauf außer Kraft getretener Erlaß vom 9. Januar 1980 (StAnz. S. 211) ist ab 1. Juli 1991 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 24. Mai 1991

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 23 — P 1717 A — 5
— Gült.-Verz. 3232 —

StAnz. 23/1991 S. 1404

531

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Video-Recorder, Grundig, VCR 4000, Baujahr 1981 (einschließlich Zubehör)	bedingt einsatzbereit, reparaturbedürftig	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Söhngen Tel. 06 11 / 8 15 24 09
2	84	Disketten	brauchbar	Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Wucherpfennig Tel. 0 61 51 / 12 62 13
3	1 14	Datenerfassungsanlage IBM Deutschland GmbH, Typ 3791 und 3760, Baujahr 1978 Leitzentrale — Typ 3791 Datenstationen (Eingabeplätze, Typ 3760)	einsatzfähig einsatzfähig	Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle/Hessen, Wilhelmshöher Allee 64–66, 3500 Kassel, Bearbeiter: Herr Deiseroth Tel. 05 61 / 10 08-2 54
4	1 25	Telenorma-Fernsprechnenstellenanlage II D 4030, Ausstattung lt. Anlage Nebenstellenapparate dazu	gut und funktionsfähig	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Marburger Straße 69, 6320 Alsfeld, Bearbeiter: Traum, Tel. 0 66 31 / 78 61 22
5	1	Magnetbandsystem 9spur, 800 BPI, 45 IBS industriekompatibel mit control und Formatter, Kennedy-Tape, Modell 9600, Part.-Nr. W92-9600-002, Ser.-Nr. 704-3311, Anschaffungsjahr: 1988, Anschaffungspreis: 50 160,— DM, Gewicht: ca. 50 kg	neuwertig, funktionsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Zentrallabor, Bleichstraße 1, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Dr. Baumgarten, Herr Berg Tel. 06 11 / 5 81-6 21/6 13
6	1	Perkin-Elmer-Disk-Drive, Modell St 2222, Ser.-Nr. D8164, Top Assy 400000-226N/B aus 1982	einsatzfähig, aber reparaturbedürftig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Zentrallabor, Bleichstraße 1, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Dr. Baumgarten Tel. 06 11 / 5 81-6 21/6 13

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
7	1	Westward-Terminal, Modell 1015, Ser.-Nr. 1015/2418, Anschaffungsjahr: 1984, Anschaffungspreis: 22 070,— DM, Gewicht: ca. 50 kg	funktionsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Zentrallabor, Bleichstraße 1, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Dr. Baumgarten, Herr Berg, Tel. 06 11 / 5 81-6 21/6 13
8	1	Winchester-Disk-Drive 70 MB, mit Streamer Tape und Controller, Fa. Finnigen, Bremen, Anschaffungsjahr: 1987, Anschaffungspreis: 42 000,— DM, Gewicht: ca. 80 kg	funktionsfähig	Hessisches Landesamt für Umwelt, Zentrallabor, Bleichstraße 1, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Dr. Baumgarten, Herr Berg, Tel. 06 11 / 5 81-6 21/6 13
9	1	12-Punkt-Matrixdrucker, Typ Polycamp 2, Fa. Hartmann + Braun, vor 1979, Anschaffungspreis: ca. 2 000,— DM, Maße: 30 × 60 × 50 cm, Gewicht: ca. 25 kg	nach Reparatur noch verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, Lagerraum 4, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Trappel, Tel. 01 61 / 3 60 81 81
10	1	Trockenschrank, Baujahr: 1972, Anschaffungspreis: ca. 1 200,— DM, Maße: 65 × 65 × 70 cm, Gewicht: ca. 50 kg	noch verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, Lagerraum 4, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Trappel, Tel. 01 61 / 3 60 81 81
11	2	Schiffsdieselmotoren, Typ: MWM D 232 V 12, Nr. 232.12.02195, Nr. 232.12.02196, 282 PS, 2 300 min ⁻¹ , Anschaffungsjahr: 1972, ehemaliger Kaufpreis: unbekannt (beide Motoren können zum 1. Juni 1991 abgegeben werden)	nach Reparatur noch verwendungsfähig	Motor Nr. 232.12.02195 bei Kolben-Seeger, Eschborn; Motor Nr. 232.12.02196 noch in Betrieb, eingebaut an Bord des MLS ARGUS; Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Schiffsführer der ARGUS, Herr Wenner, Telefon der ARGUS 01 61 / 3 60 81 81
12	1	Wang-Tischcomputer, System 2200 A/B (WG74/4/1/74), bestehend aus: CPU-System 2200 (K4), Bildschirm 2216, Magnetbandeinheit 2217, Tastatur, Printer (Schreibmaschine), Plotter (X,Y Schreiber), Software	funktioniert, veraltet	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11, Bearbeiter: Herr Falkner, Tel. 0 69 / 58 00 oder 91 40 und 91 73
13	1	Neigungswaage, Type: P 3, Hersteller: Fa. Mettler, Anschaffungsjahr: 1970, Meßbereich: 20 : 3 000 g, Gewicht: ca. 10 kg	betriebsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, Bearbeiter: Herr Gawlik, Tel. 0 69 / 63 01-63 18
	1	Gefrierschnittschneider, „Cryo Cut“, Modell: 839 AMPS 28, Hersteller: American Optical Comp., Schnittbreite: 0 : 40 mg, Gewicht: ca. 100 kg	betriebsfähig	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
14	1	Matic-Schmalfilmkamera, Bolex H 16 R X mit Zubehör: — 1 Metallkoffer, 1 Doppelleuchte mit Koffer, 1 Elektromotor für Batterie und Netz, 1 Transformator, 1 Kamerasatz mit Kompendium, 1 Satz Schiebefilterträger und Gelatinefilter, 1 Pancinor-Vario-Objektiv, 1 Schneider-Cine-Xenon-Objektiv — Typ: H 16-Reflex, Ser.-Nr. 91188 — Hersteller: Bolex Saillard	betriebsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, Bearbeiter: Herr Gawlik, Tel. 0 69 / 63 01-63 18
	1	Schmalfilmprojektor 16 mm, Bolex 221S mit Zubehör: — 1 Transporthülle, 1 Kabel, — Serien-Nr. 113189, — Hersteller: Bolex Saillard	betriebsfähig	
15	1	Fernsprecheinrichtung, Fernsprech-Reihenanlage I/5, V.-Nr. 74349 01 1 3 0713, Baujahr: 1977, 1 Apparat als Hauptstelle, 4 Nebenstellenapparate, 1 Gebührenzähler, 1 Gleichrichtergerät, Die Anlage ist nur für eine Amtsleitung geeignet. Es handelt sich um insgesamt 5 Tischapparate mit Wählscheibe	wieder- verwendungs- fähig	Hessisches Forstamt Gelnhausen, Spessartstraße 33, 6465 Biebergemünd/Kassel, Bearbeiter: Schreiber, Tel. 0 60 50 / 76 57
16	1	Hand-Brot Schneidemaschine, Baujahr: ca. 1960	funktionsfähig	Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main II, Hospitalstraße 18, 6230 Frankfurt am Main 80, Bearbeiter: Herr Vogt, Tel. 0 69 / 30 09 09-0
	1	Bodenzesimalwaage mit Gewichten (150 kg), Baujahr: unbekannt (ca. 1970)	funktionsfähig	
	1	Kartoffelschälmaschine, Masch.-Nr. 22 33 12, Baujahr: unbekannt (ca. 1970)	funktionsfähig	
	1	Kühlschrank „BOSCH“, Breite: 1,60 m, Höhe: 1,85 m, Tiefe: 0,80 m, Baujahr: unbekannt (ca. 1979)	funktionsfähig	
	1	Kühlschrank „BBC“, Maße wie oben, Baujahr wie oben	funktionsfähig	
	1	Spüle, Edelstahl, 1,40 m × 0,80 m, Baujahr: unbekannt (ca. 1976)	funktionsfähig	
	2	Spülbecken, 0,60 × 0,60 m, Baujahr wie oben		
	1	Bremer Kaffeemaschine „protechnica“, Typ: 118 494, Baujahr: 1987	guter Zustand	
17	1	Panasonic-Kopiergerät, Kauf 1987, Typ: FP 1530, Tischmodell mit Unterschrank, Papierformate: A3, B4, A4, A5, Vergrößern, Verkleinern, Stromversorgung 22/240 V, 50 Hz, 1,5 kW	gebrauchsfähig	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29-33, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Herr Lehr, Frau Geißel, Tel. 06 11 / 34 02 67 oder 34 02 61

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 1. Juli 1991.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 15. Mai 1991

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
St.Anz. 23/1991 S. 1405

532

Änderung der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung

Bezug: Bekanntmachung vom 25. Juni 1985 (StAnz. S. 1343)

Die o. a. Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat das Zahlenlotto, die Fußballwetten, die Pferdewette Rennquintett und die Zusatzlotterien „Spiel 77“ und

„6 Plus“ nach Maßgabe des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117) in seiner jeweiligen Fassung und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) in seiner jeweiligen Fassung im Namen des Landes Hessen zu veranstalten und zu betreiben.

Der Betrieb ist ferner für die Veranstaltung von staatlichen Losbriefflotterien zuständig.

Wiesbaden, 21. Mai 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
3596 — 6 — IV/2

StAnz. 23/1991 S. 1408

533

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 96 in der Gemarkung Herzhausen der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Die in der Gemarkung Herzhausen der Gemeinde Dautphetal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 96

von km 0,005 alt (an der B 453
südwestlich der
Ortslage Herzhausen)

bis km 0,875 alt (in der Ortslage
Herzhausen)

= 0,870 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Dautphetal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Talstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. Mai 1991

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 23/1991 S. 1408

534

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987;**

hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung

Bezug: Bekanntmachung des Bescheides vom 28. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 703)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282) bestimme ich hiermit die **Kassenärztliche Vereinigung Hessen** zum Sachverständigen, der Prüfungen i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949), vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erteilen bzw. einen Prüfbericht auszustellen hat. Diese Bestimmung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren Beschränkung oder eines Widerrufs, soweit sich bei der Sachverständigentätigkeit Schwierigkeiten ergeben sollten.

Die Bestimmung zum Sachverständigen erstreckt sich auf die folgenden medizinischen und zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen:

- medizinische Aufnahme- und Durchleuchtungseinrichtungen einschließlich Angiographie, chirurgische Bildverstärker, C-Bogengeräte und Mammographie-Einrichtungen,
- Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Spezial-Dental-Anlagen.

Die Sachverständigentätigkeit nach der vorliegenden Bestimmung ist auf das Land Hessen beschränkt.

Wesentliche Grundlage der Befugnisübertragung mit diesem Bescheid sind die gegenüber dem Land Hessen abgegebene Freistellungserklärung für Schadensersatzansprüche Dritter aus der Sachverständigentätigkeit vom 14. August 1990 und die zur Dekung solcher Ansprüche abgeschlossene Haftpflichtversicherung Nr. 38.724.528.709 bei der Gothaer Versicherungsbank. Der Versicherungsnachweis ist mir mit Schreiben vom 25. Juni 1990 vorgelegt worden. Haftpflichtversicherung und Freistellung müssen an-

verändert aufrechterhalten werden und dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert werden. Werden sie ohne die Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert, so erlöschen alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse.

Mit den Aufgaben des Sachverständigen sind im Einzelfall die jeweils fachlich dafür geeigneten Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu beauftragen. Diese müssen mir zuvor benannt werden; über ihre fachliche Qualifikation muß ein Nachweis geführt werden. Die Sachverständigen sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. Wegen seiner fachlichen Tätigkeit darf ein Sachverständiger nicht benachteiligt werden. Im übrigen sind alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse nicht übertragbar.

Die Sachverständigentätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen im Rahmen dieser Bestimmung ist von der Tätigkeit der Ärztlichen Stelle gemäß § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung sowohl personell als auch organisatorisch zu trennen.

Die Prüfungen sind nach den jeweils geltenden Prüfrichtlinien und im übrigen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Bescheinigungen sind nach den in den Prüfrichtlinien vorgegebenen Mustern zu erteilen.

Zur Zeit sind folgende Prüfrichtlinien zu berücksichtigen bzw. anzuwenden:

- Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik nach § 16 der Röntgenverordnung (Erste Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1987 — BArb Bl. 9/87 S. 80).
- Richtlinie für Prüfungen nach § 4 Abs. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 3 der Röntgenverordnung (Dritte Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Januar 1988 — BArb Bl. 2/88, S. 108).

Den Erlaß zusätzlicher Richtlinien behalte ich mir vor.

Die Richtsätze für die Entgelte, die für die Sachverständigentätigkeit erhoben werden, sind mir vor der Festlegung oder Änderung vorzulegen.

Prüfdaten sind mit Zustimmung des Betreibers einer Röntgeneinrichtung auf Anforderung der Ärztlichen Stelle bzw. der Zahn-

ärztlichen Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung zur Verfügung zu stellen. Eine Aufstellung durchgeführter Prüfungen sowie der dabei festgestellten Mängel sind zu statistischen Zwecken der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorzulegen.

Ferner ist regelmäßig ein einschlägiger Erfahrungsaustausch mit anderen nach der o. a. Vorschrift bestimmten Sachverständigen zu pflegen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt, die gleichfalls zum Sachverständigen nach der o. a. Vorschrift bestimmt wurde, ist ermächtigt, Näheres über den Erfahrungsaustausch festzulegen.

Ein zukünftiger Verzicht auf die mit diesem Bescheid ausgesprochene Bestimmung zum Sachverständigen ist nur möglich, wenn mir der Verzicht ein Jahr zuvor angezeigt wurde.

Der Bescheid ersetzt den Bescheid vom 28. Dezember 1988.

Wiesbaden, 22. Januar 1991

Hessisches Sozialministerium
StS/VIII B 6 — 53 h 402
StAnz. 23/1991 S. 1408

535

Regelsätze in der Sozialhilfe;

hier: Änderung des Erlasses über die Festsetzung der Regelsätze

Bezug: Erlaß vom 11. Juni 1990 (StAnz. S. 1456)

Mein Erlaß über die Festsetzung der Sozialhilferegelsätze vom 11. Juni 1990 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wie folgt geändert:

Ziff. 3 b (betreffend Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) wird ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, 15. April 1991

Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
M — II A 1 a — 50 e 0201
StAnz. 23/1991 S. 1409

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

536

Nachweis der Brauchbarkeit und Überwachung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen

I.

Nachweis der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen im Rahmen der Bauüberwachung nach § 104 HBO

1. Nachweis über die Brauchbarkeit

Nach § 104 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) erstreckt sich die Bauüberwachung durch die untere Bauaufsichtsbehörde insbesondere auf die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung.

Der Unternehmer ist nach § 79 Abs. 1 Satz 2 HBO verpflichtet, die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile zu erbringen und bereitzuhalten. Zu diesen Nachweisen zählen — ohne daß es daneben noch besonderer Prüfungen oder Bescheinigungen bedarf — insbesondere:

1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 28 HBO) für neue, noch nicht allgemein gebräuchliche und bewährte Baustoffe und Bauteile und der entsprechend den Zulassungsbestimmungen zu erbringende Nachweis der Überwachung.

Liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht vor, so bedarf die Verwendung der neuen Baustoffe und Bauteile nach § 27 Abs. 2 Satz 2 HBO meiner Zustimmung. Diese Zustimmung gilt anstelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ebenfalls als Nachweis der Brauchbarkeit für neue Baustoffe und Bauteile.

1.2 Das Prüfzeichen (§ 29 HBO) für solche werkmäßig hergestellten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die in der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 118), aufgeführt sind, und der entsprechend den Bestimmungen des Prüfbescheides zu erbringende Nachweis der Überwachung.

In der Anlage zur Prüfzeichenverordnung sind die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen aufgezählt, die unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 PrüfzVO) von der Prüfzeichenpflicht freigestellt sind. Bei diesen Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen tritt an die Stelle des Prüfzeichens der Name des Herstellers oder dessen Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung sowie der Nachweis über eine Überwachung nach § 30 HBO.

Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürfen, dürfen ohne Prüfzeichen nur verwendet werden, wenn sie an Ort und Stelle nach von mir erlassenen Richtlinien oder mit meiner Zustimmung hergestellt werden (§ 29 Abs. 4 HBO).

Werden bei der Durchführung der Überwachung prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ohne Prüfzeichen festgestellt, so ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von der Prüfzeichenpflicht oder eine Ausnahme der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 7 der PrüfzVO vorliegen, die Verwendung oder der

Einbau dieser Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu untersagen.

1.3 Der Nachweis der Überwachung (§ 30 HBO) bei Baustoffen und Bauteilen, die § 1 der Überwachungsverordnung — ÜVO — vom 21. November 1985 (GVBl. I S. 253) unterliegen.

1.4 Das Ergebnis von Brauchbarkeitsprüfungen bei anderen Baustoffen und Bauteilen, wenn derartige Unternehmerprüfungen in bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen vorgesehen sind (z. B. die in DIN 1045 Abschnitt 7.4.3 verlangten Prüfungen des Betons anhand von Würfelproben).

II.

Überwachungsverfahren bei der Herstellung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen nach § 30 HBO

1. Grundlagen

Eine Überwachung nach § 30 HBO ist erforderlich für:

1.1 gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, die in der Überwachungsverordnung aufgeführt sind,

1.2 neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten, wenn die Überwachung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 5 Satz 3 HBO),

1.3 Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die nach § 1 PrüfzVO eines Prüfzeichens bedürfen, wenn die Überwachung in dem Prüfbescheid bestimmt ist (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 29 Abs. 5 Satz 3 HBO),

1.4 Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die nach der Prüfzeichenverordnung unter der Voraussetzung einer Überwachung von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs. 1 PrüfzVO mit Anlage) oder für die in einer Ausnahme im Einzelfall nach § 2 Abs. 7 PrüfzVO eine Überwachung festgelegt ist.

2. Durchführung und Umfang der Überwachung

Die Überwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der dem Hersteller obliegenden Eigenüberwachung kommt für die Sicherung der gleichmäßigen ordnungsgemäßen Herstellung von Baustoffen und Bauteilen besondere Bedeutung zu. Die Fremdüberwachung der Herstellung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen wird nach § 30 Abs. 2 HBO durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften (vgl. Nr. 4) oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch anerkannte Prüfstellen (vgl. Nr. 5) nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.

3. Nachweis der Überwachung

Zur Sicherung einer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen ist die durchgeführte Überwachung nachzuweisen. Die Überwachung nach § 30 HBO dient auch dazu, den unteren Bauaufsichtsbehörden die Bauüberwachung nach § 104 HBO zu erleichtern. Eine besondere Überprüfung der Brauchbarkeit von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen bei der

Bauüberwachung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Überwachung nach § 30 HBO geführt ist (§ 30 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 8 Satz 1 HBO). Weisen die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen augenscheinlich Mängel auf, so ist nach § 104 Abs. 2 und 6 HBO zu verfahren. Der Nachweis nach § 30 HBO gilt insbesondere dann als erbracht, wenn die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind (§ 30 Abs. 3 Satz 2 HBO). Falls dies nicht möglich ist, gilt auch die Kennzeichnung ihrer Verpackung oder ihres Lieferscheins mit dem Überwachungszeichen als Nachweis.

Um den Tatbestand der bauaufsichtlich geforderten Überwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften oder anerkannte Prüfstellen eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ist ein einheitliches Überwachungszeichen eingeführt.

- 3.1 Das einheitliche Überwachungszeichen entspricht nachstehenden Abbildungen.

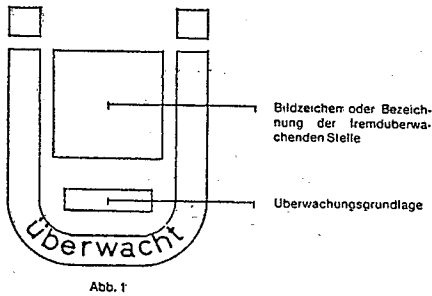


Abb. 1



Abb. 2

Im Überwachungszeichen oder unmittelbar daneben sind anzugeben:

- a) Die Überwachungsgemeinschaft oder die Prüfstelle durch das Überwachungszeichen bzw. VMPA-Überwachungszeichen (Bildzeichen), zusätzlich mit Worten, wenn aus dem Zeichen der Fremdüberwacher nicht eindeutig hervorgeht, oder die Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle.
 - b) Die Überwachungsgrundlage durch Angabe der entsprechenden Norm, der Zulassungsnummer oder des Prüfzeichens. Diese Angabe kann bei Überwachungszeichen auf dem Lieferschein entfallen, wenn darauf das Produkt mit dieser Angabe beschrieben ist.
- 3.2 Der Buchstabe Ü soll, wenn das einheitliche Überwachungszeichen auf Bauteilen oder auf Verpackungen bzw. Packzetteln aufgebracht wird, mindestens 4,5 cm x 6 cm groß sein (s. Abb. 1).
- Zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen darf es auch in vereinfachter Form (s. Abb. 2) verwendet werden, wenn der Fremdüberwacher durch ein — ggf. vereinfachtes — Zeichen erkennbar ist und der Lieferschein das volle Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt.
- 3.3 Hersteller, die nach den Satzungen und Richtlinien von bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaften berechtigt sind, deren Überwachungszeichen zu führen, sind auch berechtigt, das einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Wird das Recht zur Führung des Überwachungszeichens entzogen oder eingeschränkt, so gilt das zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Maße auch für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens.
- Dies gilt sinngemäß auch für Hersteller, die mit einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle einen bauaufsichtlich wirksamen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben.
- 3.4 Das Überwachungszeichen nach Nr. 3.1 ist für diejenigen Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden, für die eine Überwachung vorgeschrieben ist.

4. Überwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Die Anerkennung der Überwachungsgemeinschaften habe ich durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 19. April 1977 (GVBl. I S. 168), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), auf das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74—76, 1000 Berlin 30, übertragen.

Die für die einzelnen Sachgebiete anerkannten Überwachungsgemeinschaften und die in ihnen verwendeten Überwachungszeichen werden in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik bekanntgegeben. Die anerkannten Überwachungsgemeinschaften für im Land Hessen ansässige Hersteller sind in der Anlage 1 zu diesem Erlaß aufgeführt.

Außerdem sind in der Anlage 3 zu diesem Erlaß die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anerkannten Überwachungsgemeinschaften aufgeführt.

Die Satzungen der Überwachungsgemeinschaften müssen als Voraussetzung für die Anerkennung folgende Regelungen enthalten:

- 4.1 Die Mitgliedschaft in einer Überwachungsgemeinschaft muß jedem Hersteller offenstehen und darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation abhängig gemacht werden.
 - 4.2 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung ist nicht die Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft allein maßgebend, sondern die Bestätigung des Rechts zur Führung des Überwachungszeichens.
 - 4.3 Das Recht zur Führung des Überwachungszeichens darf erst bestätigt werden, wenn sich der Beauftragte der Überwachungsgemeinschaft davon überzeugt hat, daß der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, die Baustoffe oder Bauteile gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen, und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.
 - 4.4 Die Prüfung der Voraussetzungen für die Bestätigung nach Nr. 4.3 sowie für die Verleihung und den Entzug des Überwachungszeichens ist einem Überwachungsausschuß als einem Organ der Gemeinschaft zu übertragen. Dieser Ausschuß muß aus mindestens drei Fachleuten bestehen; gehören Vorstandsmitglieder der Überwachungsgemeinschaft dem Überwachungsausschuß an, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Mitglieder des Überwachungsausschusses dürfen hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuß an Weisungen nicht gebunden sein.
- Die mit den Überwachungsprüfungen befaßten Personen müssen die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen; sie dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Werke erteilen.
- Die Mitglieder des Überwachungsausschusses und die mit Überwachungsprüfungen befaßten Personen und Prüfstellen sind der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Institut für Bautechnik zu benennen.
- 4.5 Die Überwachungsgemeinschaft teilt die Namen der von ihr überwachten Produktionsstätten unter Angabe, ob sie zur Führung des Überwachungszeichens berechtigt sind, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Institut für Bautechnik (z. B. durch die regelmäßige Übersendung von Verzeichnissen) mit; die Einschränkung oder Einstellung der Überwachung bzw. die Einschränkung oder der Entzug des Rechts zur Führung des Überwachungszeichens muß unverzüglich angezeigt werden. Die Überwachungsgemeinschaft hat der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Institut für Bautechnik auf Anforderung Auskunft über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu geben und Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
 - 4.6 Die Ahndung von Verstößen gegen die in Nr. 4.8 genannten Bestimmungen muß abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festgelegt werden. Hierbei ist auch der sachliche Rahmen für die einzelnen Stufen abzustecken. Wird eine Überwachungsprüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer von der Überwachungsgemeinschaft zu bestimmenden, auf den Umfang und die Art der überwachten Produktion bezogenen, angemessenen kurzen Frist aufzufordern. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, ist die Überwachung einzustellen und das Recht zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde, bei zulassungs- oder prüfzeichenpflichtigen Gegenständen das Institut für Bautechnik, keine Ausnahme zuläßt.
 - 4.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, so sind die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
 - 4.8 Außer den im einzelnen zu beachtenden Auflagen in der Zulassung oder in dem Prüfbescheid sind die Normen und die von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten oder erlassenen Überwachungsrichtlinien den Prüfungen zugrunde zu legen. Änderungen dieser Bestimmungen müs-

- sen insoweit auch die Richtlinien der Überwachungsgemeinschaft ändern.
- 4.9 Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in der Norm, der Richtlinie, dem Zulassungsbescheid oder dem Prüfbescheid die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind von der Überwachungsgemeinschaft festzulegen, soweit hierfür keine allgemein gültigen Regelungen — z. B. in Normen — bestehen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind bei den Überwachungsprüfungen vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.10 Für den Zeitabstand der Überwachungsprüfungen dienen die in den Normen, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Überwachungsrichtlinien gemachten Angaben als Grundlage. Sind dort keine Angaben gemacht, so sind die Prüfungen mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.
- 4.11 Das Verfahren der Prüfung durch die Überwachungsgemeinschaft ist festzulegen. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen sind zu benennen. Den Beauftragten der Überwachungsgemeinschaft, der obersten Bauaufsichtsbehörde und der Prüfstelle ist das Recht einzuräumen, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt das zu überwachende Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen. Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), daß die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen (vgl. Nr. 4.7) belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und Proben entnehmen können.
5. Überwachung durch anerkannte Prüfstellen
- Die Hersteller, die einer anerkannten Überwachungsgemeinschaft nicht angehören oder die Baustoffe oder Bauteile herstellen, für die eine anerkannte Überwachungsgemeinschaft nicht besteht, müssen den Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung ihrer Erzeugnisse dadurch erbringen, daß sie einer anerkannten Prüfstelle in einem Überwachungsvertrag den Auftrag erteilt haben, ihre Erzeugnisse in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen.
- 5.1 Anerkannte Prüfstellen
- Die von mir für den Abschluß von Überwachungsverträgen anerkannten, im Land Hessen ansässigen Prüfstellen für die Überwachung der unter Nr. 1.1 und 1.4 genannten überwachungspflichtigen Baustoffe und Bauteile sind in Anlage 2 zu diesem Erlaß aufgeführt. Es können auch Überwachungsverträge mit Prüfstellen abgeschlossen werden, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes hierfür anerkannt bzw. bestimmt sind. Ein Verzeichnis aller anerkannten Prüfstellen wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik bekanntgegeben und laufend ergänzt.
- Bei neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten kann die Prüfstelle in der Zulassung, bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen im Prüfbescheid oder in der Ausnahme bestimmt sein; sie ist damit für diesen Einzelfall anerkannt.
- 5.2 Abschluß des Überwachungsvertrages
- Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn sich die Prüfstelle davon überzeugt hat, daß der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, die Baustoffe oder Bauteile gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen, und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.
- 5.3 Überwachungsverträge
- In den Verträgen ist folgendes zu regeln:
- 5.3.1 Die überwachten Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind genau nach der jeweiligen Norm, der Zulassung oder dem Prüfbescheid zu bezeichnen.
- 5.3.2 Die für den Baustoff, das Bauteil oder die Bauart erteilten Zulassungsbescheide, Prüfbescheide und die dafür maßgeblichen Normen oder Richtlinien sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so muß sich insoweit auch der Überwachungsvertrag ändern; eine erneute Zustimmung nach Nr. 5.3.10 ist nicht erforderlich. Die Prüfstelle ist vom Hersteller von der Änderung des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides zu unterrichten.
- 5.3.3 Die Überwachungsprüfungen sind entsprechend den Angaben in den Normen, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Überwachungsrichtlinien durchzuführen. Sind dort keine Angaben enthalten, so sind die Prüfungen mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.
- 5.3.4 Den Beauftragten der Prüfstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde muß das Recht eingeräumt werden, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt das Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und ggf. Prüfungen durchzuführen. Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), daß die Beauftragten in begründeten Fällen (vgl. Nr. 6.2 Abs. 2) belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und Proben entnehmen können.
- 5.3.5 Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in der Norm, der Richtlinie, dem Zulassungsbescheid oder dem Prüfbescheid die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind mit der überwachenden Prüfstelle festzulegen, soweit hierfür keine allgemein gültigen Regelungen — z. B. in Normen — bestehen.
- Die Ergebnisse der Eigenprüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten; sie sind bei den Überwachungsprüfungen durch die Prüfstelle vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 5.3.6 Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer zu bestimmenden, auf den Umfang und die Art der überwachten Produktion bezogenen, angemessen kurzen Frist aufzufordern; diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, wird die Überwachung eingestellt, sofern die oberste Bauaufsichtsbehörde, bei zulassungs- oder prüfzeichenpflichtigen Gegenständen das Institut für Bautechnik, keine Ausnahmen zuläßt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik sind von der Einstellung der Überwachung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.3.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, sind die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3.8 Die mit der Überwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die für das Herstellwerk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 5.3.9 Die Geltungsdauer des Vertrages und die Kündigungsvoraussetzungen sind festzulegen.
- Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, sind die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3.10 Der Überwachungsvertrag wird als Nachweis der Brauchbarkeitsüberwachung nach § 30 HBO bei gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Nr. 1.1 und 1.4 erst nach Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 2 HBO), bei Baustoffen, Bauteilen, Bauarten und Einrichtungen nach Nr. 1.2 bis 1.4 nach Zustimmung durch das Institut für Bautechnik (§ 1 Nr. 1 der Verordnung vom 19. April 1977; § 3 Nr. 2 PrüfVO) wirksam. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vertrages. Für die Zustimmung ist außer dem Überwachungsvertrag ein Erstbesichtigungsbericht und ein Zeugnis über die vollständige erste Überwachungsprüfung vorzulegen.
6. Probenahme und Durchführung der Prüfungen
- Bei der Durchführung der Überwachungsprüfungen durch Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen ist folgendes zu beachten:
- 6.1 Überwachungsprüfungen in Werken und die Probenahme sind ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.
- 6.2 Die Proben sind von Beauftragten der Überwachungsgemeinschaft bzw. der Prüfstelle in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter) wahllos zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der

Erzeugung entsprechen. Die Proben können in begründeten Fällen auch aus dem Händlerlager oder auf einer Baustelle in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter entnommen werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Probe aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammt. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme zugegen zu sein.

- 6.3 Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die bei dem Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse (Ausschußware) sind nur dann von der Probenahme auszuschließen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.
- 6.4 Die Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- 6.5 Für die Durchführung der Prüfungen sind die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbescheide oder Prüfbescheide und die Normen und Richtlinien anzuwenden. Die in den Normen und Richtlinien enthaltenen Prüfbestimmungen gelten als einheitliche Richtlinie für die Prüfung. Ist ein Prüfverfahren nicht festgelegt, kann die Prüfstelle nach eigenem sachgerechten Ermessen handeln.
7. Anerkennung der Überwachung in anderen Ländern
Der Nachweis der Überwachung für Baustoffe, Bauteile und Bauarten von Herstellern außerhalb des Landes Hessen gilt als erbracht, wenn der Hersteller von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Überwachungsgemeinschaft das Recht zur Führung des Überwachungszeichens verliehen bekommt oder die Bestätigung nach Nr. 4.2 erhalten hat bzw. einen als Nachweis für die Überwachung wirksamen Überwachungsvertrag mit einer dort anerkannten Prüfstelle, dem die nach jeweiligem Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat, abgeschlossen hat.
8. Überwachung ausländischer Hersteller
Für die Überwachung von ausländischen Herstellern sind die in Nr. 4 bis 7 genannten Bestimmungen gleichfalls anzuwenden. Der Überwachungsvertrag kann jedoch außer mit den in Nr. 5.1 genannten Prüfstellen auch mit einer ausländischen Prüfstelle abgeschlossen werden, wenn eine anerkannte inländische Prüfstelle den Überwachungsvertrag mit unterschreibt. Die inländische Prüfstelle, ggf. in Verbindung mit der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder dem Institut für Bautechnik, hat sich zuvor davon zu überzeugen, daß die ausländische Prüfstelle ausstattungsmäßig und personell in der Lage ist, diese Überwachungsprüfungen sachgemäß durchzuführen.

Die ausländische Prüfstelle hat die Überprüfungen nach den gültigen Prüfrichtlinien durchzuführen. Im Überwachungsvertrag muß vermerkt sein, daß die Ahndungsmaßnahme bei Verstößen von der inländischen Prüfstelle getroffen werden muß und daß die inländische Prüfstelle das Recht hat, Stichprobenweise Prüfungen durchzuführen.

III.

Abweichungen von der Überwachungspflicht

1. Wegen der Bedeutung der Überwachung für die Standicherheit und Gebrauchsfähigkeit dürfen überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ohne Nachweis der Überwachung ihrer Herstellung nach § 30 Abs. 2 HBO bei der Errichtung und bei der Änderung baulicher Anlagen nicht verwandt werden.
2. § 2 ÜVO ermöglicht auf Antrag Ausnahmen im Einzelfall für Baustoffe und Bauteile nach § 1 ÜVO. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für die in II Nr. 1.2 bis 1.4 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen. Als Ersatz für die fehlende Überwachung der ordnungsgemäßen Herstellung ist ein anderweitiger Brauchbarkeitsnachweis zu führen. Die hierzu erforderlichen Prüfungen sind auf Kosten des Antragstellers durch eine anerkannte Prüfstelle in einem Umfang durchzuführen, der eine zuverlässige Aussage über die Beschaffenheit des gesamten Lieferumfangs für den beantragten Einzelfall ermöglicht.

Wird im Rahmen der Bauüberwachung nach § 104 HBO von der unteren Bauaufsichtsbehörde eine rechtswidrige Verwendung festgestellt, so dürfen die Bauarbeiten mit diesen Baustoffen und Bauteilen erst fortgesetzt werden, wenn der anderweitige Brauchbarkeitsnachweis geführt und die Ausnahme nachträglich erteilt ist. Hierzu kann es notwendig werden, aus den bereits hergestellten Teilen der baulichen Anlagen Proben zu entnehmen.

3. Wird im Rahmen der Bauüberwachung nach § 104 HBO festgestellt, daß die erforderlichen Ergebnisse von Brauchbarkeitsprüfungen nach I. Nr. 1.4 (z. B. die Ergebnisse von Würfelproben bei Beton- und Stahlbetonbauten nach DIN 1045) nicht vorgelegt wurden, ist ein anderweitiger Brauchbarkeitsnachweis zu fordern. Die Arbeiten sind bis zur Vorlage des Nachweises einzustellen.
4. Die Verwendung überwachungsbedürftiger Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ohne Nachweis der Überwachung und ohne vorherige Ausnahme nach Nr. 2 ist eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 113 Abs. 1 Nr. 10 HBO.

IV.

Aufhebung bisher geltender Erlasse

Meine Erlasse vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 588), 2. Februar 1986 (StAnz. S. 384) und 6. November 1990 (StAnz. S. 2455) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Mai 1991

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

VIII A 31 — 64 a 12/01 — 1/91

— Gült.-Verz. 36 123 —

StAnz. 23/1991 S. 1409

Anlage 1

Verzeichnis der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaften

Die in der dritten Spalte verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BW	Baden-Württemberg	Nds	Niedersachsen
Bay	Bayern	NW	Nordrhein-Westfalen
Bln	Berlin	RhPf	Rheinland-Pfalz
Bre	Bremen	Saar	Saarland
Hbg	Hamburg	SchH	Schleswig-Holstein
He	Hessen		

Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauauf- sichtlich anerkannt*) in
--	-------------------------------	---

Güteschutz
Gußeiserne Abflußrohre e. V.
Am Malzbüchel 6-8
Postfach 29 02 40
5000 Köln 1
Tel.: (02 21) 2 02 04-0

Gütezeichen



allen Ländern

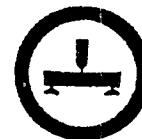
RAL
Gußeiserne
Abflußrohre
u. Formstücke

Güteüberwachung
Beton B II-Baustellen E. V.
Bahnhofstr. 61
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 14 03-0



allen Ländern

Güteschutz
Beton- und Fertigteilwerke
Hessen e. V.
Grillparzerstr. 13
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 84 30 21/22



He

Güteüberwachungsverein
von Betonzuschlagstoffen
(GÜBET) e. V.
Geleitsstr. 105
6050 Offenbach/M.
Tel.: (0 69) 88 83 81



He

*) Nachweis erbracht

Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauf- sichtlich anerkannt*) in	Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauf- sichtlich anerkannt*) in
Güteschutz-Vereinigung der Bims- und Leichtbeton- industrie e. V. Sandkauler Weg 1 Postfach 22 80 5450 Neuwied 1 Tel.: (0 26 31) 2 22 27/8		allen Ländern	Güteschutz Kanalguß e. V. Am Malzbüchel 6-8 Postfach 29 02 40 5000 Köln 1 Tel.: (02 21) 2 02 04-0		allen Ländern
Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz- und Schutzraumabschlüsse im Fachverband Metall Hessen Mannheimer Str. 115 6000 Frankfurt am Main Tel.: (0 69) 23 20 71		He, RhPf	Baustoffüberwachung Kies und Sand Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. Friedrich-Ebert-Straße 11-13 6730 Neustadt/Weinstraße Tel.: (0 63 21) 85 20		He, RhPf
Güteschutzgemeinschaft für Gips- und Gipsbau- elemente e. V. Birkenweg 13 6100 Darmstadt Tel.: (0 61 51) 31 43 10		allen Ländern	Gütegemeinschaft Kunststoffrohre e. V. Dyroffstr. 2 5300 Bonn 1 Tel.: (02 28) 22 20 50		allen Ländern
Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V. Mannheimer Str. 97 6000 Frankfurt/M. 1 Tel.: (0 69) 23 55 65		allen Ländern	Gütegemeinschaft Unterirdische und Ober- irdische Lagerbehälter e. V. Fahrenbecke 18 c Postfach 609 5800 Hagen-1 Tel.: (0 23 31) 8 60 91-92		allen Ländern
Überwachungsgemeinschaft Polyurethan-Hartschaum e. V. Kriegerstr. 17 7000 Stuttgart 1 Tel.: (07 11) 29 17 16		allen Ländern	Güteüberwachungs- gemeinschaft Leichtbeton-Zuschlag e. V. Gammertinger Straße 4 7000 Stuttgart 80 Tel.: (07 11) 71 30 42		allen Ländern
Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. Hackländerstr. 43 7000 Stuttgart 1 Tel.: (07 11) 24 80 41		allen Ländern	Gütegemeinschaft Montagebau und Fertig- häuser e. V. Schlüterstr. 6 2000 Hamburg 13 Tel.: (0 40) 45 18 75		allen Ländern
Gütegemeinschaft Kalk und Mörtel e. V. Annistr. 67-71 5000 Köln 51 Tel.: (02 21) 3 76 92-0		allen Ländern	Überwachungsgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie e. V. Engenser Landstraße 44 5450 Neuwied 1. Tel.: (0 26 31) 2 60 79 u. 2 60 70		allen Ländern
Güteschutz Kalksandstein e. V. Entenfangweg 15 3000 Hannover 21 Tel.: (05 11) 79 30 77		allen Ländern	Gütegemeinschaft Spanplatten e. V. Wilhelmstr. 25 6300 Gießen 1 Tel.: (06 41) 7 40 96/97		BW, Bay, Hbg, He, Nds, NW RhPf

*) Nachweis erbracht

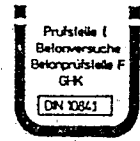
Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauauf- sichtlich anerkannt*) in	Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauauf- sichtlich anerkannt*) in
Güteschutzgemeinschaft Sperrholz e. V. Wilhelmstr. 25 6300 Gießen 1 Tel.: (06 41) 7 40 96/97		BW, Bay, Hbg, He, Nds, NW RhPf	Gütegemeinschaft Kalk und Mörtel e. V. Annastraße 67-71 5000 Köln 51 Tel.: (02 21) 3 76 92-0		allen Ländern
Gütegemeinschaft Bauelemente aus Stahl- blech e. V. Rotdornweg 9 4600 Dortmund 30 Tel.: (0 23 04) 8 03 65		allen Ländern	Verein Deutscher Zementwerke e. V. Tannenstr. 2 4000 Düsseldorf 30 Tel.: (02 11) 4 57 8-1		allen Ländern
Güteschutzgemeinschaft Steinzeugindustrie e. V. Max-Planck-Straße 6 5000 Köln 40 (Marsdorf) Tel.: (0 22 34) 5 07-1		allen Ländern	Güteschutz Ziegelindustrie e. V. Friedrich-Ebert-Straße 11-13 6730 Neustadt/Weinstraße Tel.: (0 63 21) 85 20		He BW, RhPf
Gütegemeinschaft Standortgefertigte Tanks e. V. Reinsburgstr. 4 Postfach 798 7000 Stuttgart Tel.: (07 11) 29 45 55/22 43 61		allen Ländern	Güteschutz Ziegelmontagebau e. V. Am Zehnhof 197-203 4300 Essen 13 Tel.: (02 01) 59 00 17/19		allen Ländern (außer Saar)
Gütegemeinschaft Tankschutz e. V. Endinger Straße 11 7800 Freiburg i. Br. Tel.: (07 61) 5 30 13		BW, Bay Bln, Bre Hbg, He, NW RhPf	Anlage 2		
Gütegemeinschaft Geschweißte Thermoplast- Behälter e. V. Am Hauptbahnhof 12 6000 Frankfurt a. M. 1 Tel.: (069) 2 71 05 35		allen Ländern	Verzeichnis der Prüfstellen in Hessen, mit denen Überwachungs- verträge für die Fremdüberwachung von genormten Baustoffen, Bauteilen, Bauarten und Einrichtungen abgeschlossen werden können (Stand März 1991)		
Gütegemeinschaft Tore, Türen, Zargen (ttz) aus Stahl e. V. Hochstr. 113-115 5800 Hagen 1 Tel.: (0 23 31) 2 00 80		allen Ländern	Das nachfolgende Verzeichnis der Prüfstellen in Hessen, mit denen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung abgeschlossen werden können, enthält zunächst die Anschriften und Zeichen, anschließend die zugeordneten Prüfgebiete.		
Baustoffüberwachung Transportbeton-Mörtel Mitte e. V. Friedrich-Ebert-Straße 11-13 6730 Neustadt/Weinstraße Tel.: (0 63 21) 8 52-1		He, RhPf Saar	Die vor der Prüfstelle angegebene Nummer ist eine Kennzahl in dem beim Institut für Bautechnik geführten Gesamtverzeichnis der Prüfstellen (veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik — zu beziehen beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31 — Nr. 3/1990 S. 108 —). In der Übersicht über die Prüfgebiete erscheint dann in der Spalte Prüfstellen die entsprechende Kennzahl.		
Baustoffüberwachung Transportbeton-Mörtel Mitte e. V. Friedrich-Ebert-Str. 11-13 6730 Neustadt/Weinstraße Tel.: (0 63 21) 85 20		He, RhPf, Saar	6.1 Institut für Massivbau an der TH Darmstadt Alexanderstr. 5 6100 Darmstadt Tel.: (0 61 51) 16 22 44		
			6.2 Staatliche Material- prüfungsanstalt an der Technischen Hochschule Darmstadt Grafenstr. 2 6100 Darmstadt 11 Tel.: (0 61 51) 16 32 51		

*) Nachweis erbracht

6.3 Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M. Braubachstr. 15 6000 Frankfurt/M. 1 Tel.: (069) 21 21

Überwacht nach DIN durch amtl. Baustoffprüfstelle Stadt Frankfurt a. M.

6.7 Gesamthochschule Kassel Fachbereich 14 - Bauingenieurwesen - Prüfstelle für Betonversuche Postfach 10 13 80 3500 Kassel



6.4 Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau Knorrstr. 32 3500 Kassel 1



6.8 Staatliche Technische Überwachung Hessen Rüdeshheimer Straße 119 6100 Darmstadt 11 Tel.: (0 61 51) 60 00



6.5 Fachhochschule Wiesbaden, Prüfstelle für Baustoffe Limburger Straße 2 6270 Idstein/Ts. Tel.: (0 61 26) 40 04

Fachhochschule Wiesbaden

6.9 Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V. Mergenthaler Allee 27 6236 Eschborn/Taunus Tel.: (0 61 96) 49 80



6.6 Institut für Statik und Stahlbau der TH Darmstadt Alexanderstr. 7 6100 Darmstadt

6.10 Versuchsanstalt für Straßenwesen Petersenstr. 30 6100 Darmstadt Tel.: (0 61 51) 16 25 46-26 86



Prüfgebiete

Prüfstellen	Prüfgebiete																													
	Künstliche Wand- und Deckensteine, Formstücke für Schornsteine	Bindemittel für Mörtel und Beton				Beton und Betonfertigteile (Betonprüfstellen F) und vorgefertigte Bauteile aus Ziegeln				Feuerschutzabschlüsse und Fahr-schacht-türen			Baustoffe und Bauteile für die Grundstücks-entwässerung																	
	Wand- und Deckenziegel	Wand- und Deckensteine aus Beton	Kalksandsteine	Hüttensteine	Formstücke für Schornsteine aus Leichtbeton	Zement und zementhaltige Bindemittel für Mörtel und Beton	Baukalk und kalkhaltige Bindemittel	Weitere Bindemittel	Werkmauermörtel	Betonzuschlag	Betonstähle	Transportbeton einschl. Trockenbeton	Beton B II-Baustellen	Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Stahl-, Spann-, Leicht- und Gasbeton	Vorgefertigte Bauteile aus Ziegeln	Dämmstoffe	Bauplatten	Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart	Feuerschutzabschlüsse	Fahrschachtüren	Lager	Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten	Abwasserrohre, Abläufe und Bauteile für Kleinkläranlagen aus Beton und Stahlbeton	Abwasserrohre und Formstücke aus Steinzeug	Abwasserrohre und Formstücke aus Metall	Abwasserrohre und Formstücke aus Faserzement	Abwasserrohre und Formstücke aus Kunststoffen	Dichtmittel aus Elastomeren für Abwasserleitungen		
6.1		X			X				X	X	X	X	X	X		X							X							
6.2	X	X	X		X				X	X		X	X	X	X	X	X	X					X				X		X	
6.3	X	X	X		X					X		X		X																
6.4	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X								X							
6.5		X			X				X	X		X	X	X																
6.6											X																			
6.7												X	X	X																
6.8																			X			X								
6.9																			X			X								
6.10										X																				

*) nur Leichtbeton **) nur Bauteile für Kleinkläranlagen

Anlage 3

Verzeichnis der gemäß Überwachungsgemeinschaftenverordnung (GVBl. I S. 54) nach § 30 Abs. 2 HBO anerkannten Überwachungsgemeinschaften

Überwachungsgemeinschaften nach § 19 I WHG

Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauauf- sichtlich anerkannt*) in	Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaft	Überwachungs-/ Gütezeichen	Bauauf- sichtlich anerkannt*) in
Gütegemeinschaft Tankschutz e. V. Enderinger Str. 11 7800 Freiburg i. Brsg. Tel.: (07 61) 5 30 13		allen Ländern	Überwachungsgemeinschaft nach WHG von Fachbetrieben des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues e.V. Sternstraße 36 4000 Düsseldorf 30 Tel.: (02 11) 48 50 06		allen Ländern
Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e. V. Rathausallee 6 5205 St. Augustin 1 Tel.: (0 22 41) 92 56		allen Ländern	Überwachungsgemeinschaft von Betreibern chemischer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Chemieanlagen-Betreiber) e. V. Unter Buschweg 160 5000 Köln 50 Tel.: (0 22 36) 39 09 11/13		allen Ländern
Überwachungsgemeinschaft Heizung-Klima-Sanitär/ Technische Gebäudeausrüstung (HKS-TGA) e. V. Weberstraße 33 5300 Bonn 1 Tel.: (02 28) 21 90 43-44		allen Ländern	Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau (Über- wachungsgemeinschaft von nach Wasserhaushalts- gesetz fachbetriebs- pflichtigen Unternehmen des Maschinen- u. Anlagen- baus - FGMA -) e. V. Lyoner Straße 18 6000 Frankfurt/M. 71 Tel.: (0 69) 6 60 30		allen Ländern
Überwachungsgemeinschaft Textilreinigung e. V. Reinsburgstraße 4 7000 Stuttgart 1 Tel.: (07 11) 61 07 12-13		allen Ländern	Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klima- Technik e. V. Bahnhofstraße 27 5200 Siegburg Tel.: (0 22 41) 5 17 87		allen Ländern
Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. Bahnhofstr. 61 6200 Wiesbaden 1 Tel.: (0 61 21) 14 03-0		allen Ländern	Überwachungsgemein- schaft von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Metallen (Metallanlagen- betreiber) e. V. Sohnstr. 65 4000 Düsseldorf 1 Tel.: (02 11) 67 07-4 06/4 13		allen Ländern

*) Nachweis erbracht

537

Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBI. I S. 734);

hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen
 Bezug: Erlaß vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1024)

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat am 19. April 1991 folgende Untersuchungsstellen bestimmt bzw. die Verlängerung oder Aberkennung der Anerkennung bekanntgegeben:

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
1. Neubestimmung		
30/2/1991 Hamborner Straße 20 4100 Duisburg 12	Zentrum zur Entwicklung von Umwelttechnologien und Systemtechnik	Klärschlämme und Böden
31/3/1991 Veste 1 5270 Gummersbach	eretec GmbH, Institut für chemische Analytik und Umwelttechnik	Klärschlämme und Böden

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
2. Verlängerung		
16/3/1986 Langebrückenstraße 46 6400 Fulda	Abwasserverband Fulda	Klärschlämme und Böden
3. Aberkennung		
15/3/1986 Glattbacher Straße 44 8750 Aschaffenburg	ISEGA-Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft mbH	Klärschlämme und Böden

Wiesbaden, 21. Mai 1991

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
 IV A 1 — 80 d — 10 — 05 — 41/91
 StAnz. 23/1991 S. 1417

538

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei bei der Staatskanzlei

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:
 Staatssekretär Dr. Rolf Müller (BaL) (5. 4. 91);

versetzt:
 vom Magistrat der Stadt Kassel Regierungsdirektor Bertram Hilgen (25. 4. 91);

bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:
 zum **Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung** Ministerialrat (BaL) Dr. Konrad Schacht (15. 5. 91);
 zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Joachim Knapp (1. 5. 91);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:
 Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung Dr. Werner Wolf (14. 5. 91).

Wiesbaden, 17. Mai 1991

Hessische Staatskanzlei
 Z 22 — 8 a
 StAnz. 23/1991 S. 1417

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:
 zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Dr. Ekkehard Schiedel, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (1. 10. 90);
 zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Heinz-Peter Schaubach (1. 10. 90);
 zu/zur **Regierungsräten/rätin** die Regierungsräte/rätin z. A. (BaP) Wolfgang Mothes (12. 11. 90), Elke Güldner (15. 11. 90), Michael Höfler (1. 12. 90);
 zu **Regierungsräten/rätinnen z. A.** (BaP) die Assessoren/innen Uwe Harnisch (1. 1. 90), Herbert Nebel, Kai Schuster, Rainer Hillebrand (sämtlich 1. 10. 90), Susanne Reul (1. 1. 91), Ulrich Staiger (15. 1. 91), Jochen Barnack, Elke Stratenwerth, Norbert Mag (sämtlich 15. 3. 91);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Georg Seeger (1. 10. 90);
 zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Peter Stromberger, Gerhard Müller, Ferdinand Frantz, Willi Rupp, LR Main-Taunus-Kreis (sämtlich 1. 10. 90);
 zur **Techn. Amtsrätin** Techn. Amtfrau (BaL) Else-Maria Prütting (1. 10. 90);
 zu/zur **Amtsräten/rätin** die Amtmänner (BaL) Waltraud Dieter, Reinhold Giebenhain, Fritz Mischke, LR Bergstraße, Karl Norbert Blei, LR Main-Taunus-Kreis (sämtlich 1. 10. 90), Reinhold Petri (12. 10. 90), Norbert Stark (22. 10. 90);
 zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Wilfried Grimm, Gerhard Mager, Ludwig Treichler, Wolfgang Günl, Ortrud Brunner-Papachristos, Christiane Büchler (sämtlich 1. 10. 90), Erich Stuckert (19. 10. 90), Heinz Zulauf, LR Darmstadt-Dieburg, Veronika Schrod, LR Offenbach (beide 31. 10. 90), Dieter Bukatsch, LR Main-Taunus-Kreis (14. 10. 90), Angelika Thoma, Gisela Geiger (beide 9. 10. 90), Dieter Brandt, sämtlich LR Bergstraße (30. 10. 90);
 zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Bettina Hammann, Claudia Greb, Birgit Tischer, Christine Ortlepp (sämtlich 1. 10. 90), Thomas Heß, LR Groß-Gerau (10. 10. 90), Robert Fromm, LR Offenbach (31. 10. 90), Amtsinspektor (BaL) Richard Vettel, LR Bergstraße (1. 10. 90), die Inspektoren/innen (BaP) Egbert Adler, Marion Mießner, Alfred Wagner, Bärbel Rückert, Elke Remspecher, Beate Ober, Andreas Neutzner (sämtlich 1. 10. 90), Astrid Deichfuß (9. 10. 90), Hiltrud Landau, LR Groß-Gerau, Volker Schmitt, LR Main-Taunus-Kreis Thomas Ihrig, LR Odenwaldkreis (sämtlich 1. 10. 90), Holger Strömmer, LR Rheingau-Taunus-Kreis (4. 10. 90);
 zu **Inspektoren/innen (BaL)** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Ulrike Duve, Uwe Hölzgen, Jürgen Siek, Berthold Weidlich, LR Wetteraukreis (sämtlich 1. 10. 90), Anne Mentges, LR Rheingau-Taunus-Kreis (9. 10. 90);
 zu/zur **Inspektoren/in** Hauptsekretär (BaL) Jürgen Pohlmann, LR Wetteraukreis, Obersekretär/in (BaL) Jutta Mischler, LR Bergstraße, Uwe Küster, LR Offenbach (sämtlich 1. 10. 90);
 zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Claudia Pauler, Silke Raufert, Susanne Roth, Ingeborg Öhlenschläger, Gabriele Jany, Thomas Breimer, Bernd Fleckenstein, Deniz Cimen, Ulrike Schaab, Uwe Eisenmenger, Christiane Böhm, Sabine Hartmann, LR Wetteraukreis, Ralf Scherer, LR Main-Taunus-Kreis, Sabine Manz, Doris Simon, beide LR Groß-Gerau, Birgit Werner, LR Main-Kinzig-Kreis, Eva Beez, LR Main-Taunus-Kreis, Detlef Röttger, LR Odenwaldkreis (sämtlich 1. 10. 90), Heike Jökel, LR Main-Kinzig-Kreis (29. 10. 90),

die Bewerber Uwe Daum, LR Darmstadt-Dieburg (15. 1. 91), Hauptsekretärin (BaP) Meike Herath, Obersekretärin (BaP) Gabi Olbert, Sekretärin (BaL) Maria-Luise Friedrich (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Karl-Friedrich Michl, Jürgen Lorum, Horst Scholz, Cornelia Hasenau, Petra Lohnes, Maria Hausmann, Heike Büttner, Anette Bockelt, Andrea Schwalm, Annette Taube, Heinz Stüber, Birgit Theiß, Thomas Knecht, Birgitta Pallas, Bernd Reimann, Regina Kammerzell, Karsten Müller, Helmut Lachmann, Martina Rudolph, Jürgen Althaus, Kerstin Rose, Markus Kammer, Bianca Beck, Cornelia Förster, Julia Görde, Ulrike Urban, Heike Sattler, Karen Jarasch, Sabine Mayer (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Inspektoranwärttern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Karin Bauer, Ursula Böhm, Sandra Breitenstein, Matthias Ernst, Petra Frese, Simone Frey, Heike Geis, Iris Glöckner, Pia Göttmann, Corinna Becker, Jürgen Goldbach, Tanja Gußmann, Sandra Hahn, Udo Heldmann, Irena Jakel, Udo Joachim, Sonja Knapp, Claudia Kötzer, Thorsten Noll, Ralf Sieg, Peter Spatz, Klaus Schönig, Cecilie Schuwerack, Stefan Weicker, Michael Weidner, Dagmar Fey, Dennis Schmidt, Sigrid Ehm, Michael Tevini (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Baufreferendaren/innen (BaW)** die Diplom-Ingenieure/innen Stefan Herfurth, Dagmar Meinen, Helmut Wittgens (sämtlich 1. 10. 90), Doris Stepputis (4. 10. 90);

zu **Hauptsekretärinnen** die Obersekretärinnen (BaP) Angela Peter, Sonja Werner (beide 1. 10. 90);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Rolf Winterwerber, Susanne Kirchner, Silvia Schütz, Monika Burger, Sascha Nickel (sämtlich 1. 10. 90), Sandra Geffarth (9. 10. 90), Kerstin Weidemeyer, LR Wetteraukreis (11. 10. 90);

zu **Obersekretären/innen** die Sekretäre/innen (BaP) Roland Spang, Sonja Rosenbusch, Thorsten Sigwart, Sonja Trautmann (sämtlich 1. 10. 90), Annette Hellmich (9. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Christian Dornblüth (29. 1. 91), die Oberinspektoren/innen (BaP) Cosima Höflich (5. 11. 90), Peter Schlotzer (3. 12. 90), Birgit Keil (28. 12. 90), Alfred Wagner (19. 2. 91), Marion Mießner, Beate Ober (beide 25. 2. 91), Volker Schmitt, LR Main-Taunus-Kreis (8. 1. 91), die Inspektorinnen (BaP) Anja Beuth, LR Main-Taunus-Kreis (7. 1. 91), Beate Hillebrand, LR Bergstraße (10. 12. 90), Anne Mentges, LR Rheingau-Taunus-Kreis (13. 12. 90), Meike Herath (14. 3. 91), Hauptsekretär (BaP) Michael Conradi, LR Main-Kinzig-Kreis (14. 12. 90), Assistentin (BaP) Kerstin Heyse, LR Darmstadt-Dieburg (5. 3. 91);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Dreieich Regierungsberrätin (BaL) Ingrid Dittmar (10. 10. 90);

vom Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg Oberinspektorin (BaL) Pia Eckert-Graulich (1. 3. 91);

zur Stadt Frankfurt am Main Oberinspektorin (BaL) Andrea Stamm-Höpfner, LR Wetteraukreis (1. 1. 91);

zum Regierungspräsidium Stuttgart Oberinspektorin (BaL) Birgit Freudel (1. 10. 90);

zur Stadt Rodgau Inspektor z. A. (BaP) Michael Reblin, LR Offenbach (1. 10. 90);

zur Stadt Mainz Inspektorin z. A. (BaP) Anja Schmitt (1. 1. 91);

in den Ruhestand versetzt:

die Regierungsdirektoren (BaL) Prof. Dr. Werner Zimmer (31. 12. 90), Karl-Heinz Hofmann (31. 3. 91), Amtsrat (BaL) Hans Schwab (31. 12. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberamtsrat (BaL) Gerd Körner (31. 10. 90), Inspektor (BaP) Stefan Jünger, LR Bergstraße (31. 3. 91), die Inspektorinnen z. A. (BaP) Cornelia Müller, LR Hochtaunuskreis (31. 1. 91), Heike Büttner, LR Groß-Gerau (31. 12. 90), die Baureferendare (BaW) Andreas Docter, Jürgen Büttner, Knut Baudewig (sämtlich 14. 12. 90), Assistentin z. A. (BaP) Annette Segebart (31. 12. 90), Assistentanwärterin (BaW) Elke Silber (30. 9. 90).

Darmstadt, 16. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu/zur **Kriminalhauptkommissaren/in** die Kriminaloberkommissare/in (BaL) Gerhard Görtner, Georg Rudolf Horn, Norbert Kern, Udo Lerch (sämtlich 1. 4. 91), Reinhild Knigge (25. 4. 91);
zum/zur **Kriminaloberkommissar/in** der/die Kriminalkommissar/in (BaL) Brigitte Nitsche-Dittmann, Andreas Röhrig (beide 12. 4. 91);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Astrid Baum-Frömling (1. 4. 91);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Bartwicki, Klaus Bastian, Wolfgang Grimm, Herbert Heckroth, Heribert Langgut, Joachim Rhein, Alexander Schad (sämtlich 12. 4. 91), Günter Kolzem (25. 4. 91);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Matthias Bunk, Klaus-Dieter Häser, Thomas Hahn, Thomas Jonas, Torsten Kliem, Kurt Naumann, Uwe Seidel (sämtlich 25. 4. 91);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL) Jürgen Alexander, Heinz-Peter Braun, Manfred Dommasch, Jürgen Ebert, Henry Faltin, Jürgen Gehre, Hartmut Kling, Thomas Kräutlein, Susanne Pfaff, Bettina Schur, Karl-Heinz Seibel, Volker Slopianka, Bernd Waider (sämtlich 12. 4. 91), Thomas Cibura, Nikola Fanz, Ilona Kärtner, Karsten Krause, Thomas Mager, Birgit Scholl (sämtlich 24. 4. 91), die Polizeimeister/innen (BaP) Andreas Bamberg, Uwe Bußer, Thomas Glaser, Michael Kraft, Frank Müller, Michael Nees, Volker Rohrer, Michael Sachs, Frank Scholl (sämtlich 12. 4. 91), Sven Sulzmann (18. 4. 91), Thomas Antl, Hedwig Bollmer, Frank Raupach, Reiner Reuter (sämtlich 25. 4. 91);

zum **Polizeimeister** Polizeimeister z. A. (BaP) Giovanni Li Fonti (1. 4. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die **Polizeihauptmeister** (BaL) Bernd Christe, Hans Ehlig, Hans Jürgen Hörle, Hans Georg Langohr, Rolf Leinhos, Hans Weixelgartner (sämtlich 12. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Andreas Sattler (5. 5. 91), **Kriminalobermeisterin** (BaP) Andrea Körner (22. 5. 91), die **Polizeimeister/in** (BaP) Birgit Breuer (11. 3. 91), Bernd Hillebrand (26. 3. 91), Ulrich Scheithauer (15. 4. 91), Eckhard Zimmermann (16. 5. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Klaus Weinrich (30. 4. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeihauptmeister Hans-Joachim Dronssek (31. 3. 91), **Polizeiobermeister** Jochem Knirsch (16. 5. 91).

Offenbach am Main, 27. Mai 1991

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b — Ki
StAnz. 23/1991 S. 1417

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt:

zum **Staatssekretär** Ministerialdirigent (BaL) Dieter Ph. Schmidt (6. 4. 91);

zum **Ministerialrat** (BaL) Richter am Oberlandesgericht (RaL) Thomas Aumüller (1. 4. 91);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Bruno Götz (26. 4. 91);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Birgit Schütz (1. 4. 91);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Ernst Schmidt (1. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretärin (BaP) Kerstin Becker (30. 1. 91), **Hauptsekretär** (BaP) Thomas Hartl (2. 4. 91);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Ltd. Ministerialrat (BaL) Joachim Lieber (30. 4. 91).

Wiesbaden, 16. Mai 1991

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E I — I. ZB 30/91
StAnz. 23/1991 S. 1418

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

- zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Schulamtsdirektor (BaL) Hans Göbel, Staatl. Schulamt für den Odenwaldkreis (31. 10. 90);
- zum/zu **Schulamtsdirektor/innen** Rektor/innen (BaL) Klaus-Dieter Drechsel, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (1. 10. 90), Ursula Lenz, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (31. 10. 90), Ursula Schäfer, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (28. 11. 90);
- zur **Schulrätin** Rektorin (BaL) Magdalena Haas, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (30. 10. 90);
- zur **Psychologierätin** Sonderschullehrerin (BaL) Edelgard Düker, Staatl. Schulamt für die Stadt Darmstadt (16. 10. 90);
- zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Harald Achilles, Staatl. Schulamt für den Odenwaldkreis (1. 11. 90);
- zur **Oberinspektorin** (BaL) Inspektorin (BaP) Karin Stolzki, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

- Schulamtsdirektor (BaL) Alfred Engelman, Staatl. Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden (31. 3. 91), Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Friedrich Dubitzky (31. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

- Schulamtsdirektorin (BaL) Helga Pick, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (30. 11. 90).

Darmstadt, 16. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 23/1991 S. 1419

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

- zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Werner Eck, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 10. 90), Franz Plohmann (5. 10. 90);
- zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Willi Föll, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (30. 10. 90);
- zur **Baurätin** Baurätin z. A. (BaP) Birgit Stein, Wasserwirtschaftsamt Hanau (5. 2. 90);
- zur **Baurätin z. A.** (BaP) Angestellte Birgit Stein, Wasserwirtschaftsamt Hanau (5. 2. 90);
- zur **Regierungsrätin z. A.** (BaP) Assessorin Beate Spindler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (30. 10. 90);
- zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Manfred Büdinger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Elmar Heun, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (beide 1. 10. 90);
- zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Klaus-Peter Bluhm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Norbert Ott, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Werner Görisch, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 90), Peter Bissinger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 11. 90);
- zum/zur **Techn. Amtmann/frau z. A.** (BaP) Angestellte/r Reinhold Salz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 90), Jutta Rado, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (3. 1. 91);
- zu **Techn. Oberinspektoren/innen** (BaL) die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Hans-Jürgen Bergmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Thomas Mrogenda, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 10. 90), Harald Volz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (7. 1. 91), Anja Bingold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (7. 12. 90), Petra Weigand, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 11. 90);
- zur **Techn. Oberinspektorin** (BaP) Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Martina Hübscher, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 10. 90);
- zum **Techn. Oberinspektor z. A.** (BaP) Techn. Angestellter Hubert Geißler (17. 1. 91);
- zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Thomas Bauer, Axel Bausch (beide 1. 10. 90);
- zu **Techn. Amtsinspektoren** die Techn. Hauptsekretäre (BaL) Erwin Kleinhans, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt

(1. 10. 90), Klaus Röder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (30. 10. 90);

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Peter Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (30. 10. 90);

zu **Techn. Sekretären** (BaL) die Techn. Sekretäre z. A. (BaP) Michael Thutewohl, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (3. 10. 90), Alexander Schmid, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 12. 90), Armin Winter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (2. 11. 90);

zu **Techn. Sekretären z. A.** (BaP) die Techn. Assistenten z. A. (BaP) Michael Thutewohl, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 10. 90), Alexander Schmid, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (15. 10. 90);

zum **Techn. Assistentenwärter** (BaW) Bewerber Harm Martens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor/in (BaP) Rita Schickel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (22. 10. 90), Thomas Buch, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (28. 1. 91);

versetzt:

zur Stadt Ludwigshafen Techn. Amtmann (BaL) Heinrich Zimmermann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 2. 91);

zum Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Techn. Oberinspektor (BaL) Wilfried Nilges (1. 10. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Techn. Amtsrat (BaL) Udo Prinz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (31. 3. 90), die Baureferendare/in (BaW) Rainer Kötterheinrich, Thomas Ziegelmayer, Elisabeth Runge (sämtlich 16. 11. 90).

Darmstadt, 16. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 23/1991 S. 1419

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums / des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

- zum **Veterinärdirektor** Veterinäroberrat (BaL) Dr. Werner Müller, Staatl. Veterinäramt Main-Taunus-Kreis (31. 10. 90);
- zum **Pharmazieoberrat** Pharmazierat (BaL) Reiner Herkner (12. 10. 90);
- zum **Veterinärarzt** (BaL) Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Hans-Joachim Stumpf, Staatl. Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis (22. 12. 90);
- zur **Chemierätin** (BaL) Chemierätin z. A. (BaP) Monika Blum, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (1. 11. 90);
- zur **Veterinärärztin z. A.** (BaP) Angestellte Dr. Gabriele Thiel, Staatl. Veterinäramt Wetteraukreis (1. 11. 90);
- zum **Gewerberat z. A.** (BaP) Gewerberat (BaW) Klaus Palm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (18. 12. 90);
- zur **Pharmazierätin z. A.** (BaP) Angestellte Dr. Ursula Antes, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (4. 3. 91);
- zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Siegfried Lamm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (31. 10. 90);
- zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Jürgen Langanki, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 90);
- zur **Techn. Amtfrau** Techn. Oberinspektorin (BaL) Monika Kuhbald-Plöger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 10. 90);
- zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Brigitte Lange, Hess. Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Schwalbach (22. 10. 90);
- zur **Techn. Oberinspektorin z. A.** (BaP) Techn. Inspektorinwärtin (BaW) Angelika Halle, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (15. 3. 91);
- zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaP) Matthias Lau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (11. 10. 90);

zu **Techn. Sekretären z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Jörg Sondowski, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Jürgen Sauer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (beide 1. 10. 90);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Bernhard Gaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretärin (BaP) Marion Kaisers, Staatl. Veterinäramt Bergstraße (11. 1. 91);

versetzt:

zum Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten Oberinspektor (BaL) Heinz-Otto Freiling, Staatl. Veterinäramt Hochtaunuskreis (1. 2. 91);

in den Ruhestand getreten:

die Veterinärdirektoren (BaL) Dr. Hermann Pabst, Staatl. Veterinäramt Groß-Gerau (31. 1. 91), Dr. Reiner Urbach, Staatl. Veterinäramt Rheingau-Taunus-Kreis (28. 2. 91).

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Hans Gaydoul, Staatl. Veterinäramt Main-Taunus-Kreis (31. 3. 90);

Darmstadt, 16. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung

beim Landesversorgungsamt Hessen

ernannt:

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Andrea Schuch (19. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Hans-Jürgen Widuch (7. 1. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Georg Guth (30. 4. 91), Amtsrat Horst Umstadt (m. Abl. 31. 7. 91);

bei den Versorgungsämtern und -dienststellen

ernannt:

zum **Medizinaloberrat (BaL)** Medizinaloberrat z. A. (BaP) Wilfried Schmidt, Versorgungsamt Frankfurt (26. 3. 91);

zur **Medizinaloberrätin** Medizinalrätin (BaL) Ruth Böhr, Versorgungsamt Fulda (1. 4. 91);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Angestellte Christa Halama-Koch, Versorgungsamt Frankfurt (20. 2. 91);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Klaus Bork, Versorgungsamt Gießen (1. 4. 91);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Uwe Göbel, Roland Scheld, beide Versorgungsamt Gießen (beide 1. 4. 91);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Heike Zschiegner, Versorgungsamt Frankfurt (1. 4. 91);

zum/zu **Hauptsekretär/innen** Obersekretär/innen (BaL) Helmut Fenk, Versorgungsamt Darmstadt, Christina Voges, Versorgungsamt Fulda, Ulrike Wüst, Versorgungsamt Kassel (sämtlich 1. 4. 91);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Klaus Kraus, Versorgungsamt Kassel (1. 4. 91);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Michaela Heil, Kirstin Kastilan, Annette Sorg, sämtlich Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 3. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Heike Kluth, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 3. 91), Assistentin (BaP) Gabriela Koch, Versorgungsamt Darmstadt (11. 1. 91);

versetzt:

zur Fachhochschule Wiesbaden, Inspektorin Heike Kluth, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 4. 91);

verstorben:

Amtmann Norbert Weigel, Versorgungsamt Gießen (26. 4. 91);

beim Hessischen Landesprüfungsamt für Krankenversicherung

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Winfried Geis (23. 4. 91);

Frankfurt am Main, 16. Mai 1991

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Allgemein — Ho

StAnz. 23/1991 S. 1419

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Guntram Ohm-Winter (20. 10. 90);

zum **Forstrat z. A. (BaP)** Forstassessor Eberhard Ruckleben (1. 3. 91);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ludwig Reichelt (12. 10. 90); zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Karl-Heinz Kluin (1. 10. 90), Werner Klass (26. 10. 90);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Michael Kalbfleisch, Horst Arnold, Edgar Buchwald (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Oberinspektoren/innen** Inspektor (BaL) Matthias Kisling (1. 10. 90), die Inspektorinnen (BaP) Kirsten Kubasta, Beate Rittersberger (beide 1. 10. 90);

zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Ludwig Bär, Thomas Glock, Miriam Stein (sämtlich 1. 10. 90);

zum **Forstinspektor (BaL)** Forstinspektor z. A. (BaP) Hans-Peter Maier (3. 10. 90);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Angestellten Christoph Prinz, Joachim Schleicher (beide 1. 10. 90);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Lothar Riemer (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Beate Rittersberger (24. 2. 91).

Darmstadt, 16. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung VIII —

ernannt:

zu **Forstdirektoren (BaL)** die Forstoberräte Dr. Ewald Krämer, FWB Odenwald-Nord, Herwig Zahorka, FA Chausseehaus (sämtlich 1. 4. 91);

zu **Forstoberräten (BaL)** die Forsträte Norbert Sasse, FA Beerfelden (31. 10. 90), Ralph-Günther Lösekrug, FA Dieburg, Cornel Moog, FA Heppenheim (beide 30. 4. 91);

zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Armin Offer, FA Bad Homburg (6. 12. 90);

zum **Forstrat (BaP)** Forstrat z. A. Ralf Jäkel, FA Darmstadt (7. 1. 91);

zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtsrat Horst-Dieter Thoms, FA Hofheim (1. 4. 91);

zum **Amtsrat (BaL)** Forstamtmann Friedrich Kühn, FA Darmstadt (1. 4. 91);

zu **Forstamtmännern (BaL)** die Forstoberinspektoren Günter Coumont, FA Babenhausen, Edwin Klapp, FA Büdingen, Richard Kopplin, FA Babenhausen, Ewald Schaaf, FA Büdingen, Hartmut Sedlmayr, FA Chausseehaus (sämtlich 1. 4. 91), Heinrich Denich, FA Wolfgang, Ronald Haas, FA Wolfgang, Günter Henrich, FA Wolfgang (sämtlich 2. 4. 91), Günther Heid, FA Babenhausen (5. 4. 91);

zu **Forstoberinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren Stefan Abmann, FA Wald-Michelbach, Reimund Bender, FA Babenhausen, Gerhard Karl Bonin, FA Mörfelden-Walldorf, Horst Herröder, FA Jossgrund, Uwe Lanz, FA Seeheim-Jugenheim, Peter Maier, FA Seligenstadt, Christian Witt, FA Hofheim (sämtlich 1. 4. 91);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Ralph Baumgärtel, FA Groß-Gerau (1. 1. 91), Frank Marhauer, FA Mörfelden-Walldorf (2. 1. 91), Werner Uhrig, FA Seeheim-Jugenheim (3. 1. 91), Dieter Goldmann, FWB Odenwald-Süd,

Andreas Mann, FA Nidderau, Viktor Soltysiak, FA Neu-Isenburg (sämtlich 1. 4. 91), Stefan Beyer, FA Seligenstadt, Winfried Schmitt, FA Beerfelden, Harald Schwarz, FA Lampertheim (sämtlich 2. 4. 91);

zu **Forstinspektoren (BaP)** die Forstinspektoren z. A. Volker Gläser, FA Nidda (2. 1. 91), Hagen Hollitzer, FA Büdingen, Rene Stieme, FA Babenhausen (beide 1. 2. 91);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Robert Feig, FA Darmstadt, Andreas Keller, FA Neu-Isenburg (beide 1. 2. 91), Gerhard Brandies, FA Bensheim, Peter Mang, FA Seligenstadt, Wilhelm Weber, FA Biebergemünd, Andreas Wennemann, FA Eltville (sämtlich 2. 4. 91);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Raimund Kaltmorgen, FA Hofheim, Ralf Scharlaug, FA Hofheim, Sebastian Stoll, FA Wald-Michelbach (sämtlich 2. 1. 91);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Wilfried Acker, FA Schlüchtern, Rainer Gerike, FA Heppenheim, Michael Mathauer, FA Bensheim, Marcus Schäfer, FA Sinnatal, Joachim Schaum, FA Bensheim, Stefan Theis, FA Bad Soden-Salmünster, Rainer Trageser, FA Hirschhorn (sämtlich 2. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Forstinspektor (BaP) Peter Kraus, FA Büdingen (1. 4. 91);

versetzt:

vom FA Königsforst zum FA Michelstadt Forstinspektor z. A. Stefan Braune (1. 11. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Heinrich Harres, FA Lampertheim (31. 3. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Michael Bradatsch, FA Idstein, Graf Bernhard Finkenstein, FA Königstein, Joachim Parpart, FA Bad Soden-Salmünster, Peter Pontius, FA Bensheim (sämtlich 12. 12. 90);

die Forstinspektoranwärter Ralf Apel, FA Gelnhausen, Jürgen Bellof, FA Bensheim, Gerhard Brandies, FA Seeheim-Jugenheim, Dirk Hannappel, FA Königstein, Jürgen Heiß, FA Beerfelden, Peter Mang, FA Bad Soden-Salmünster, Ralf Meusel, FA Chausseehaus, Rüdiger Neumann, FA Sinnatal, Wilhelm Weber, FA Butzbach (sämtlich 15. 3. 91);

verstorben:

Forstamtmann Peter Eisernitz, FA Neu-Isenburg (28. 12. 90), Forstinspektor Wolfgang Pläging, FA Dietzenbach (19. 1. 91).

Darmstadt, 21. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 61 — B 47

StAnz. 23/1991 S. 1420

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

539

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH — Wiegla Dämmstoffe, 6200 Wiesbaden

Die Firma Glaswolle Wiesbaden GmbH — Wiegla Dämmstoffe —, Rheingaustraße 62, 6200 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Vergrößerung der Schmelzfläche der Schmelzwannen 6 und 7 von je 3,5 m² auf je 5,5 m² und die Erhöhung der Schmelzleistung von je 8 t/d auf je 14,4 t/d sowie Erhöhung der Heizwärmeleistung von 1 280 kW auf 1 650 kW in Wiesbaden, Gemarkung Wiesbaden-Biebrich, Flur 4, Flurstücke 41/6, 49,2, gestellt. Die Anlage soll im Herbst 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.8 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1991 bis 16. Juli 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und im Verwaltungsgebäude der Landeshauptstadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1991 bis 30. Juli 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1991 bis 30. Juli 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. August 1991 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Schillerplatz 1, Raum 801, 6200 Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Wiegla 7

StAnz. 23/1991 S. 1421

540

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. Mai 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Bad Endbach/ Ortsteil Hartenrod in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Johannismarktes am 23. Juni 1991 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße (L 3050) bis Einmündung Hartenroder Straße Haus Nr. 68.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1991 in Kraft.

Gießen, 22. Mai 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 23/1991 S. 1421

541

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. Mai 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Braunfels in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des St. Georgsmarktes am 23. Juni 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Schloßstraße bis zum 2. Torbogen, Marktplatz, St. Georger-Berg bis zum Beginn des Kurparks, Weilburger Straße bis zur Einmündung Burgweg, Borngasse bis zur Einmündung Gartenstraße, Straße „Am Kurpark“, Parkplatz an der Post.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1991 in Kraft.

Gießen, 22. Mai 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 23/1991 S. 1421

542

Vorhaben der Firma Formtechnik Aartal GmbH, 6339 Bischoffen-Niederweidbach

Die Firma Formtechnik Aartal GmbH, 6339 Bischoffen-Niederweidbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle sowie von drei Druckgießmaschinen in 6339 Bischoffen-Niederweidbach, Gemarkung Niederweidbach, Flur 6, Flurstücke 315 und 316, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.8 sowie Spalte 2 Nr. 3.8 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1991 bis 16. Juli 1991 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, und bei der Gemeindeverwaltung in 6339 Bischoffen-Niederweidbach, Schulstraße 23, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1991 bis 29. Juli 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1991 bis 29. Juli 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. September 1991 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften. Von Kurt Meixner, 3., neubearb. Aufl., 1991, 574 S., 58,— DM (Staffelpreise: ab 25 Exemplaren 52,— DM, ab 50 Exemplaren 48,— DM). Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 2000 Hamburg. ISBN 3-415-01581-5

Kurz nachdem am 1. Januar 1991 das neue Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Kraft getreten ist, legt Meixner in 3. Auflage seinen bewährten Kommentar neu vor. Sicherlich haben schon viele Praktiker, Dozenten und Studierende auf ihn gewartet, denn die Neufassung des HSOG stellt die umfassendste Änderung dieser Rechtsmaterie seit dem Kriegsende dar. Erstmals werden auch im hessischen Polizeirecht Aufgaben und Befugnisse säuberlich getrennt, wobei die allgemeine Befugnis-Klausel (§ 11) nur noch subsidiäre Bedeutung hat, denn Spezialermächtigungen legen nunmehr für jeden einzelnen Eingriff fest, welche Behörde hierzu befugt ist. Diese Spezialermächtigungen (§§ 12—43) beinhalten auch die Befugnisse für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wobei die bereits durch die sog. Datenschutz-Novelle (vom 18. Dezember 1989) für die Vollzugspolizei geltenden Rechte und Beschränkungen nunmehr auch auf die Gefahrenabwehrbehörden (= Verwaltungsbehörden und Ordnungsbehörden) ausgedehnt wurden. Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt wurde ebenfalls in das HSOG eingearbeitet.

Er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung in Bischoffen-Niederweidbach, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 23, Kleiner Saal, 6339 Bischoffen-Niederweidbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 6. Mai 1991

Regierungspräsidium Gießen

32 — 53 e 621 — Formtechnik 1/91

StAnz. 23/1991 S. 1422

543

KASSEL

Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die geplanten Ortsumgehungen der B 450 Arolsen und der L 3080 Arolsen-Wetterburg

Zur Abstimmung der o. a. Maßnahmen mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und zur Feststellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung hat das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, oberste Landesplanungsbehörde, ein Raumordnungsverfahren angeordnet und mich, als obere Landesplanungsbehörde, mit der Durchführung desselben beauftragt.

Das Verfahren wird hiermit eingeleitet.

Beteiligte sind die in § 4 Abs. 5 ROG und § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Gemäß § 6 a ROG ist die Öffentlichkeit zu unterrichten und zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben anzuhören.

Eine Ausfertigung der Planungsunterlagen für die beabsichtigten Maßnahmen liegt deshalb in der Zeit vom 24. Juni 1991 bis 24. Juli 1991 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, 4. Stock, Zimmer 440, aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich dort jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während der o. a. Auslegungsfrist auch beim Magistrat der Stadt Arolsen zur Einsichtnahme und zur Äußerung aus.

Kassel, 17. Mai 1991

Regierungspräsidium Kassel

51 — 93 c 08/03

StAnz. 23/1991 S. 1422

Mit der Neufassung des HSOG hat Hessen — von Ausnahmen abgesehen — den bereits vor Jahren von der Innenministerkonferenz beschlossenen „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ übernommen, was sich insbesondere auf die Regelungen betr. Aufgaben und Befugnisse, die Vollzugshilfe, die Zwangsanwendung, die Entschädigung und die Amtshandlungen anderer Länder und des Bundes auswirkte. Grundlage der Regelungen im datenverarbeitenden Bereich war der Entwurf des Bundesfachausschusses Innen und Recht der FDP.

Meixner, der seit vielen Jahren im Hessischen Innenministerium der für das allgemeine Polizeirecht zuständige Referent ist, hält an der bisherigen bewährten Kommentarweise fest. Seine Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften sind gut strukturiert und klar gegliedert. Die Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung gewährleisten die Aktualität. Kurze Falldarstellungen aus der polizeilichen Alltagspraxis verdeutlichen und präzisieren die rechtlichen Erläuterungen an vielen Stellen. Alles in allem merkt man, daß hier ein Praktiker einen Kommentar für die Praxis schreibt.

Den Erläuterungen des HSOG folgen als Anhang der Text der ZuweisungsVO, der PolizeiorganisationsVO, der PrüffristenVO sowie die Verwaltungsvorschrift des Hessischen Ministeriums des Innern zur Ausführung des HSOG vom 15. November 1990, in der zu einer Vielzahl von §§ des HSOG Verwaltungshinweise erfolgen. Ein Organigramm erläutert die Organisation der allgemeinen Ordnungs- und der

Polizeibehörden in Hessen auf den verschiedenen Verwaltungsstufen; eine Hessen-Karte gibt Aufschluß über den Sitz der einzelnen Polizeibehörden.

Besonders hervorgehoben werden muß jedoch die Einführung (S. 23—45). Erstmals faßte Meixner hier die (hessische) Polizeigeschichte historisch zusammen. In einem geschichtlichen Überblick erläutert er die Entstehung des Begriffs „Polizei“, die unterschiedliche Bedeutung in den Zeiten des Absolutismus, der Aufklärung und des liberalen bürgerlichen Rechtsstaats. Die Entwicklung des Polizeirechts und der polizeilichen Aufgaben in der Weimarer Republik im „Dritten Reich“ und der Zeit des Besatzungsregimes werden anschaulich dargestellt. Verständlicherweise widmet der Verfasser der Entwicklung des Polizeirechts in Hessen einen besonders umfangreichen Teil seiner Einführung. Für viele jüngere Leser wird die polizeigeschichtliche Entwicklung Hessens aus dem nordhessischen Kurfürstentum und dem südhessischen Großherzogtum sowie aus dem Herzogtum Nassau und der alten Reichsstadt Frankfurt von Interesse sein. Auch die Entwicklung nach 1945 mit der „Entpolizeichung“ und der Schaffung des ersten kodifizierten Polizeirechts für das neue Land Hessen in 1954 verdient es, dem Vergessen entrissen zu werden. HSOG 1964/1972, Verstaatlichung der kommunalen Vollzugspolizeien und die Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsrechts waren weitere Marksteine auf dem Wege des hessischen Polizeirechts. Selbstverständlich berücksichtigt Meixner bei seinem historischen Rekurs auch die außerhessische Polizeigesetzgebung seit 1945 sowie die Vereinheitlichungsbestrebungen (Musterentwurf der IMK), die gegenläufigen Alternativbestrebungen und die bisher erfolgten Adaptionen in einzelnen Bundesländern.

Polizeigeschichtlich oder landesgeschichtlich interessierte Leser werden Meixner aufrichtig dankbar dafür sein, daß er diese zusammenfassende Darstellung seinem Kommentar vorangestellt hat und damit dem Wissen der Benutzer des Buches erhält.

Andererseits ist jedoch zu erwarten, daß schon bald die nächste Novellierung des HSOG erfolgen wird, denn das Koalitionspapier der rot-grünen Regierungsparteien legt fest, daß „das HSOG mit dem Ziel novelliert (wird), daß die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten zuletzt im 19. Tätigkeitsbericht kritisierten rechtsstaatlichen Grauzonen beim Einsatz technischer Mittel, verdeckter Ermittler und von V-Personen korrigiert werden. Der präventiv-polizeiliche Einsatz von verdeckten Ermittlern, von technischen Mitteln und V-Personen wird auf den Bereich schwerer gemeinschaftlicher Straftaten beschränkt und durch verfassungsrechtliche Sicherungen kontrolliert.“ U. a. werden somit die §§ 15 und 16 HSOG alsbald eine Neufassung erfahren. Bereits Heraklit resümierte: panta rhei — Alles ist im Wechsel, der Veränderung unterworfen!

Abschließend kann für die Neuauflage des Kommentars mit voller Berechtigung aus der Besprechung der 1. Auflage wiederholt werden:

Dem Kommentar von Meixner ist für die Zukunft ein voller Erfolg zu wünschen; er verdient mit Recht das Prädikat „sehr empfehlenswert“.

Ltd. Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch. Von Dr. Dietmar Willoweit, o. Professor an der Universität Würzburg. 1990, III, 370 S., kart., 48,— DM (Reihe Juristische Kurzlehrbücher). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30948-8

Das vor der Wiederherstellung der staatlichen deutschen Einheit erschienene Kurzlehrbuch von Willoweit zieht einen weiten Bogen von der unmittelbaren Vorzeit deutscher Staatlichkeit, dem Frankenreich, in und aus dessen Spätphase Deutschland und Frankreich als staatliche Gemeinwesen entstanden sind, bis zur Teilung Deutschlands als Folge des Zweiten Weltkrieges. Die Entwicklung nach der Gründung von Bundesrepublik und DDR ist noch nicht Gegenstand der Verfassungsgeschichte, sondern des aktuellen Verfassungsrechts.

Willoweit gelingt es — von dem Fundament einer liberalen süddeutsch-katholischen Tradition her —, in einfühlsamer Weise die Verbindung historischer und rechtlicher Entwicklungen transparent zu machen. Einer der Hauptvorteile des Werkes ist es, daß hier Verfassungsgeschichte kontinuierlich anhand ihrer Grundlagen, der politischen Geschichte, und nicht punktuell in Form eines ideengeschichtlichen „Trittschneisen“ orientierten Schemas geschildert wird. Willoweit weist auch zu Recht darauf hin, daß die Epochenlinie um 1500 sachlich nicht gerechtfertigt ist, weil wesentliche Elemente des neuzeitlichen Staates im Mittelalter entstanden sind. Er bezeichnet es als sein wichtigstes Anliegen, die stete Entwicklung der sich allmählich ändernden Rechtslagen und Rechtsüberzeugungen deutlich zu machen. Das Buch legt nicht den modernen Verfassungsgedanken zugrunde, sondern den historischen Verfassungsbegriff, d. h., Verfassungen sind diejenigen rechtlichen Regelungen und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen. Es orientiert sich an dem Leitbegriff des „Gemeinwesens“ im Gegensatz zum „Staat“.

Die Darstellung ist gekennzeichnet durch eine juristische und historische Durchdringung des Stoffes. Das Quellenmaterial wird in einem für ein Kurzlehrbuch erstaunlichen Umfang in die Darstellung einbezogen. Die insgesamt überzeugende Epochenbildung in der Gliederung kann wie jede Einteilung dieser Art naturgemäß einzelne Friktionen nicht vermeiden. Auf der Ebene der Studienbücher stellt die von Willoweit vorgelegte Verfassungsgeschichte einen wesentlichen Fortschritt des Faches Verfassungsgeschichte dar, und es bleibt zu hoffen, daß sie mit dazu führt, das Fach aus seiner Randrolle herauszuführen. Vor allem kann die Darstellungsweise Willoweits das Bewußtsein historischer Kontinuität der deutschen gesamtstaatlichen politischen und damit auch der verfassungsrechtlichen Geschichte über das Jahr 1871 zurückvermitteln, das — wie die Diskussion über den deutschen Einigungsprozeß im vergangenen Jahr gezeigt hat — teilweise verlorengegangen war. In gewisser Weise kann das Studienbuch der Tradition der „Reichspublizistik“, vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts, zugeordnet werden.

Willoweit stellt jedem der 41 Kapitel des Buches ein umfangreiches Literaturverzeichnis voran, das auch das starke Interesse der monographischen Literatur in den letzten Jahren und Jahrzehnten an der deutschen Verfassungsgeschichte ausweist. Außerdem enthalten die Seiten 9 bis 15 eine eingehende Übersicht über die verfassungsgeschichtliche Lehrbuchliteratur, Gesamtdarstellungen und Quellenansammlungen.

Die Besprechung eines so konzentriert geschriebenen Werkes kann sich nur auf die notwendigerweise fast schon zufällige Hervorhebung einiger Details beschränken: So wird etwa prägnant und einfühlsam die Entstehung des deutschen Gemeinwesens auf gesamtstaatlicher Ebene im 9. Jahrhundert herausgearbeitet und auf die Tatsache hingewiesen, daß im Unterschied zu fast allen anderen westeuropäischen Völkern besondere Stammesmentalitäten in Deutschland erhalten blieben. Weiterhin wird die Beweglichkeit des Verfassungssystems des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation) hervorgehoben, was zu dessen langer Dauer beigetragen haben dürfte. Der Staatscharakter des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation), zumindest in seiner Spätphase, wird belegt.

Prägnant wird auch der durch Friedrich den Großen und Joseph II. bewirkte Modernisierungsschub für das deutsche Staatsleben geschildert. Besonders lesenswert ist die Nachzeichnung der gesellschaftlichen und staatlichen Veränderungen während des 19. Jahrhunderts unter dem Blickpunkt der Verfassungsgeschichte. Sehr verständnisvoll wird auch die Rolle Bismarcks im Einigungsprozeß des 19. Jahrhunderts und die Schwäche des „System Bismarck“ unter dem Blickwinkel der Verfassungsgeschichte herausgearbeitet. Uneingeschränkt wird auch der selbstgesetzten Anforderung des Verfassers, die stete und allmähliche Veränderung der Rechtslagen und Rechtsüberzeugungen deutlich zu machen, die Schilderung des Verfassungswandels zwischen 1871 bis 1918 und 1919 bis 1933 gerecht.

Das Buch kann jedem juristisch, historisch und politisch Interessierten empfohlen werden. Wenn es viele studentische Leser findet, dürfte die juristische Ausbildung in einem wesentlichen Punkt verbessert sein. Ltd. Ministerialrat Peter Schorr

Die Anwendung der Kartellvorschriften des EWG-Vertrages auf Patentlizenzverträge. Eine Untersuchung der Praxis der Organe der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung des amerikanischen Kartellrechts. Von Hasso Wedekind. 1989, 269 S., Salesta geb., 86,— DM (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Bd. 99, hrsg. von Prof. Dr. Joachim Mestmäcker i. V. m. Prof. Dr. Kurt Biedenkopf und Prof. Dr. Erich Joppmann). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1763-9

Gegenstand des Buches ist eine kritische Bilanz der Praxis des EuGH und der Kommission zur kartellrechtlichen Beurteilung von Patentlizenzverträgen. Hierzu wird zunächst die US-amerikanische Entwicklung dargestellt und ein Überblick über die Auswirkungen der Regeln des freien Warenverkehrs auf Schutzrechte gegeben. Im Hauptteil setzt sich der Verfasser unter umfassender Auswertung des deutschen und des ausländischen Schrifttums eingehend mit der Praxis von EuGH und Kommission auseinander. Ein Schwerpunkt bildet die Einzelanalyse sämtlicher zu Schutzrechtsverwertungsverträgen ergangenen EuGH-Entscheidungen. In einem systematischen Teil wird den zentralen Fragen der Anwendung der Kartellregeln auf Lizenzverträge nachgegangen. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß weder eine Unterscheidung zwischen bestands- und ausübungsbezogenen Klauseln noch schematische Einordnungen als vertikale oder nur den „intra-brand“-Wettbewerb berührende Beschränkungen noch eine falsch verstandene „Rule of Reason“ der spezifischen Problematik gerecht wird. Eine präjudizierende Wirkung des Gemeinschaftspatentübereinkommens wird verneint. Plädiert wird für eine an der Freiheit des Wettbewerbs orientierte Analyse der jeweiligen Wirkungen auch auf den Innovationswettbewerb. Die wichtigsten Klauseln werden im einzelnen behandelt. Zur Gruppenfreistellungsverordnung wird auf Grund der gefundenen Ergebnisse kritisch Stellung genommen und diese zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt und als Verstoß gegen das Regel-/Ausnahmeprinzip des Art. 85 erkannt.

Der Verfasser liefert eine systematische Aufarbeitung des Themas. Hervorzuheben ist die klare Darstellung der Gefahren für den Wettbewerb, die mit einer ganzen Anzahl der verwendeten Klauseln in Patentlizenzverträgen verbunden sind. Die Dissertation enthält zudem brauchbare Überlegungen und Ansätze, die für die künftige Beurteilung der behandelten Vertragsklauseln von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Insgesamt betrachtet, handelt es sich um eine Arbeit von hohem praktischem Wert, die jeder mit dieser Materie betraute Jurist kennen sollte. Stadtdirektor Dr. Thomas Adloff

Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz — HabfG — Kommentar: Von Christian Bickel. 1991, XXV, 230 S., DIN A4, brosch., 90,— DM zzgl. Versandkosten. Selbstverlag Christian Bickel, Rheinstraße 79, 6200 Wiesbaden.

Die Herausgabe eines Kommentars zu einem Landesabfallgesetz bringt erhebliche praktische Probleme mit sich. Zum einen gibt es keinen großen Abnehmerkreis; zum anderen ist gerade in diesem Gebiet mit häufigen Gesetzesänderungen zu rechnen. Dies hat zur Folge, daß ein solches Werk entweder als Loseblattsammlung erscheinen muß, um es auf dem laufenden halten zu können, oder daß es so schnell veraltet, daß es schon kurz nach dem Erscheinen praktisch wertlos geworden ist. Beide Alternativen haben die unangenehme Begleiterscheinung, daß der Kommentar sehr teuer wird. Bickel geht einen anderen Weg: Er gibt seinen Kommentar zum Hessischen Abfallgesetz im Selbstverlag heraus, so daß er mit 90,— DM erschwinglich ist, und er hat durch die Herstellung des Buchs mit einem Textverarbeitungsprogramm auf dem eigenen Computer die Möglichkeit, schnell und ohne allzu großen Aufwand eine Neuauflage herzustellen. Fotokopien und einfaches Binden mindern die Herstellungskosten. Die Vorteile liegen auf der Hand: Der Kommentar ist kostengünstig und aktuell.

Bedarf für einen Kommentar zum Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 26. Februar 1991 gibt es fürwahr. Der Rechtsanwender, sei es nun der Kommunalbeamte, Dezernent oder Referent, der Rechtsanwalt, der Staatsanwalt oder der Straf- oder Verwaltungsrichter oder auch der im Bereich der Abfallwirtschaft tätige Unternehmer, sieht sich einer Fülle von Neuregelungen ausgeliefert, die nicht alle auf den ersten Blick verständlich sind und zahlreiche bisher völlig ungeklärte Fragen aufwerfen. Hier kann nur jede Hilfe recht sein, die bei der Auslegung der Normen unterstützt. Dies um so mehr, als Bickel als für Abfallrecht zuständiger Dezernent beim Regierungspräsidium in Darmstadt den Blick für die praktischen Probleme hat und sie in seinem Kommentar bewußt in den Mittelpunkt stellt. Er weist darauf hin, daß der Kommentar am Schreibtisch in der konkreten Auseinandersetzung mit dem Gesetz in täglicher Arbeit entstanden sei. Es geht ihm primär nicht um die Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen ohne praktischen Nutzwert, sondern um die Auslegung von Normen zur Bewältigung der Alltagsprobleme im Bereich des Abfallrechts, von denen es insbesondere in Hessen zahlreiche gibt.

So verstanden, ist Bickels Kommentar eine große Hilfe. Er bietet für die historische Auslegung der Normen die Informationen an, die aus den spärlichen Gesetzesmaterialien herauszuziehen sind. Für die systematische Auslegung enthält der Kommentar eine Fülle von Hinweisen auf anderweitige, ebenso zu berücksichtigende Rechtsnormen, z. B. aus dem Polizei- oder Wasserrecht, und auf die geltenden Bestimmungen des Bundesabfallrechts. Auch die zu beachtenden Normen des Zivil- und Strafrechts finden umfassende Würdigung. Für die teleologische Auslegung werden Verknüpfungen hergestellt, die es dem Leser erleichtern, komplexe Sach- und Rechtszusammenhänge zu erfassen. Schließlich finden sich zahlreiche Hinweise auf Entscheidungen der Gerichte, die gleichzeitig die Veranschaulichung der theoretischen Probleme dienen und Hinweise geben, zu welchen Fallkonstellationen bereits Materialien existieren. Bickel scheut sich aber auch nicht aufzuzeigen, wo Probleme noch keiner Lösung zugeführt wurden, wo also nur Denkanstöße gegeben werden können und sollen. Manches reizt zum Widerspruch, was aber der rechtsdogmatischen Diskussion nur förderlich sein kann.

Zusammenfassend handelt es sich um ein Buch von einem Praktiker für den Praktiker, das wertvolle Hinweise und interessante Denkanstöße gibt.

Richter am VG Rainer P. Eckert

Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Von Fritz Wüllner. 1991, 870 S., geb., 98,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1833-3

Wüllner legt einen nach seiner Auffassung verdienstvollen und notwendigen „grundlegenden Forschungsbericht“ über Aufgaben, Gestaltung und Folgen der zum 1. Januar 1934 wieder eingerichteten Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg vor, der zwar von der Zielrichtung her durchaus überzeugt, dessen Wirklichkeit hingegen nicht zweifelsfrei gelungen zu sein scheint.

Bisherigen militärhistorischen oder justizhistorischen Untersuchungen standen gewiß nicht die umfangreichen Materialien zur Verfügung, wie sie sich Wüllner in nunmehr rd. zehnjähriger (seit 1981) ersichtlich akribischer Fleißarbeit erschlossen hat. Die Fülle des Materials (das läßt sich aus einer Zusammenschau recht deutlich erkennen) sollte bei wertungsfreier Ausbreitung Verfasser und Leser eigentlich in die Lage versetzen, ein objektives Bild des Forschungsgegenstandes zu gewinnen. Zu dessen Vermittlung ist Wüllner durchaus in der Lage, wie z. B. seine statistische Erarbeitung der Anzahl verhängter Todesurteile gegen Wehrmachtsangehörige (etwa 35 000) oder der Bericht über Strafverurteilung/Strafvollzug zeigt, worin durchaus wertungsfrei das — erschreckende — System der Urteilsfolgen dargestellt wird. Sein eigentliches Anliegen, fehlende Kenntnisse des interessierten Publikums (... „Niemand wußte, wie die grausame Wirklichkeit der Militärjustiz aussah, niemand kannte die Dimensionen ...“) auszugleichen, verfehlt der Verfasser allerdings deutlich.

Wüllner scheint aus von ihm nicht dargelegten Gründen gegen Militärgerichtsbarkeit und deren Richter derart voreingenommen zu sein, daß Zweifel an einer nicht objektiven Auswertung des ihm vorliegenden Materials nur schwer zu unterdrücken sind. Wahllos herausgegriffene, im Text vertretene Thesen sollten das belegen. Z. B.:

Gegen das Gebot der Wahrheitsfindung ist immer und immer wieder verstößen worden ... konnte man den Angeklagten nicht überführen, dann wurden die Zeuenausagen (...) oder Verdachtsmomente dieser oder jener Art aufgebraucht, um zur Verurteilung zu kommen.

oder:

... bietet die Judikative der Militärjustiz insgesamt das Bild eines tolen Tohuwabohus, eines chaotischen Durcheinanders, besonders hinsichtlich der Strafzumessungen. Maßlosigkeit herrschte vor.

oder:

Die Richter mögen einzeln oder auch in gemeinsamen Auffassungen mit anderen Richtern ... den Zweck pro Fall oder grundsätzlich unterschiedlich gesehen und angewandt haben ...; fest steht jedenfalls, daß sie sich dem Zweck grundsätzlich in einem Ausmaß unterworfen haben, daß dies zu einer totalen Selbstaufgabe ihrer an sich zweifellos vorhandenen Unabhängigkeit geführt hat. ... daß die meisten von ihnen überhaupt damit ihr Richteramt aufgegeben haben und nur noch Werkzeug waren.

Diese und vielfältig andere Pauschalurteile vermag der Verfasser natürlich nicht zu belegen, weil es einfach unsinnig ist, „die Militärgerichtsbarkeit“ als Ansammlung verbrecherischer Juristen zu beschreiben. Wüllner kennt ersichtlich persönlich keine ehemaligen Kriegsrichter und deren rechtstreues, verfassungsgemäßes Wirken in der Justiz der Bundesrepublik näher. Verbrecher der von ihm aufgezeigten Ausmaße wandeln sich nicht derart. Zudem sind die von ihm als Beleg herangezogenen „Fälle“ für seine Auffassung keine beweiskräftige Stütze, da sie sich regelmäßig in einzelnen Zitaten aus einem Gesamtvorgang erschöpfen und schon darin die gewollte Wertung kenntlich wird. Darüber hinaus wird nicht ersichtlich, inwieweit die wenigen von ihm in Teilen dargestellten Verfahren repräsentativ für „die Militärgerichtsbarkeit“ sein könnten. Näher liegt der Schluß, daß es sich um Ausnahmen handelt, die im übrigen aus heutiger Sicht erläutern sind, also historisch nicht unbedingt korrekt interpretiert werden.

Hinzu kommt — als weiteres zu Zweifeln an der objektiven Materialauswertung Anlaß gebendes Indiz — der Umstand, daß Wüllner seinen „Forschungsbericht“ zu einem überwiegenden Teil dazu verwendet, gegen den Strafrechtslehrer Professor Dr. Schwinge zu polemisieren. Ein reichlich überflüssiges Verfahren. Schwinges Wirken im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit ist allen Kundigen hinlänglich bekannt; gegen ihn gerichtete Polemik ähnelt dem tapferen Erstürmen eines offenen Tores. Es läßt sich letztlich der Verdacht nicht gänzlich verdrängen, daß die unendifferenziert bewertende Darstellung „der Militärjustiz“ und ihrer Richter als Podest des „Kampfes gegen Schwinge“ zu dienen hat. Mißtrauen gegen die historische Objektivität des Verfassers läßt sich unter diesen Umständen nicht vollständig unterdrücken. Er hat möglicherweise durch die Fixierung auf ein ihm ersichtlich emotional stark bewegendes Subjekt die sachliche Gesamtschau nicht voll bewahren können. Persönlicher Respekt hingegen für Forschungseifer und Engagement ist ihm nicht zu versagen.

Vizepräsident des LG Dr. Dietrich von Gliszynski

Silvio Gesell: Gesammelte Werke. Herausgegeben von der Stiftung für persönliche Freiheit und soziale Sicherheit, Hamburg. Band 3 (1901 bis 1904): 1989, 381 S., kart. 48,— DM (ISBN 3-87998-413-1); Band 4 (1906): 1989, 300 S., kart., 38,— DM (ISBN 3-87998-414-x). Gauke Verlag mbH, Fachverlag für Sozialökonomie, 2322 Lütjenburg.

Die vorliegenden Bände von Silvio Gesells Gesammelten Werken enthalten wesentliche Weiterentwicklungen der Gedanken zu einer durchgreifenden Geld- und Bodenreform sowie den ersten Ansatz ihrer Zusammenführung zu einem in sich geschlossenen Ganzen, der dann in dem zu einem späteren Zeitpunkt zu besprechenden Hauptwerk „Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“ (Band 11 der „Gesammelten Werke“) vollendet wird.

Band 3 umfaßt Gesells Schaffen aus den Jahren 1901 bis 1904 nach seiner Übersiedlung in die Schweiz, das er für das „demokratischste, bestverwaltete Land der Welt“ hielt und wo er sich neben seiner schriftstellerischen Aktivität auf einem Bauernhof im Neuenburger Jura als Landwirt betätigte. In dieser Zeit entstanden aus Anlaß des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die neu zu schaffende Schweizerische Nationalbank die Abhandlung „Das Monopol der Schweizerischen Nationalbank und die Grenzen der Geldausgabe im Falle einer Sperrung der freien Goldausprägung“ sowie die Aufsätze der von Gesell ab März 1902 herausgegebenen Zeitschrift „Die Geldreform“, die in Entsprechung zur weiteren Ausdifferenzierung seines Gedankengebäudes ab Januar 1904 den Titel „Die

Geld- und Bodenreform“ erhielt. Doch blieb die Leserresonanz auf diese Veröffentlichungen gering: Als Gesell die „Geld- und Bodenreform“ nach knapp dreijährigem Erscheinen einstellte, hatte er gerade drei Abonnenten gefunden.

Band 4 der „Gesammelten Werke“ beinhaltet im wesentlichen sein 1906 im Selbstverlag erschienenen Werk „Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag durch die Geld- und Bodenreform“. Gesells bisherige Einsichten zur Boden- und Geldreform werden hier systematisiert und in den von ihm später immer vertretenen unauf löslichen Zusammenhang gebracht.

Gemäß Definition in Abteilung I o. g. Werkes meint Bodenreform hier Rückführung des Privatgrundbesitzes in den Gemeinbesitz (Staat) gegen Entschädigung für die Grundbesitzer bei Aufrechterhaltung der privaten Bewirtschaftung. Gesell vollzieht hiermit eine Abkehr von der von ihm früher vertretenen „Grundrentensteuer“, die danach gleichsam eine entschädigungslose Enteignung bedeutet. Auf diese Weise soll die Verwirklichung des Rechtes für alle Bürger auf den vollen Arbeitsertrag gefördert und ihr persönliches Interesse am wirtschaftlichen Gedeihen des Landes wesentlich gestärkt werden. Ferner soll davon Art und Ausmaß der Bodennutzung so beeinflusst werden, daß der unter den damaligen Besitzverhältnissen anscheinend unvermeidliche Raubbau an den Naturgrundlagen verhindert werden kann. Damit berühren sich Gesells Ansätze (wieder einmal) mit durchaus modernen ökologischen Gedankengängen, wengleich er (zeitbedingt) dem Einsatz künstlicher Düngemittel außerst unkritisch gegenübersteht. Gesell zufolge fallen mit Aufhebung des Grundbesitzes auch „alte Waffen, Zinnen und Burgen. Selbst der König geht mit der Bodenreform verloren“ (Bd. 4, S. 69). Doch löst nach diesem Ansatz die Bodenreform nicht zugleich auch die Probleme des Zinses, der Wirtschaftskrisen und der chronischen Arbeitslosigkeit. In der Abteilung II o. g. Werkes wird die Geldreform, unterteilt in die Abschnitte „Die Geldreform in der Praxis“ und „Theorie der Geldreform“, dargestellt. Gesells Geldreform gründet sich auf die Erkenntnis, daß einerseits der Austausch der Produkte nur bei unverändertem Tauschverhältnis zwischen Waren und Geld (Preis des Geldes) ungestört erfolgen kann und andererseits eine Ware (und damit auch Geld) nur so lange einen festen Preis haben kann, wie der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in der betreffenden Ware künstlich erzwingen wird. Bewerksstelligt wird dieser Ausgleich über das auf der Grundlage der Idee vom „rostenden Geld“ konzipierte Reformgeld, das bei Aufbewahrung (Horten) nach und nach an Wert verliert (ca. 5% im Jahr). Geldproduktion und -angebot werden staatlicherseits strikt reguliert. Ein solches Modell steht nicht nur des geradezu übermächtigen Staatseinflusses wegen in schroffem Gegensatz zu einer marktwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnung. Außerdem wird im Rahmen der Gesellschen Geldreform der Zins seiner Funktion als ein wesentlicher Bestimmungsgrund des volkswirtschaftlichen Spar- und Investitionsverhaltens vollkommen entkleidet. Ob und wie auf einem solchen Weg mehr Natürlichkeit oder Naturverträglichkeit des Wirtschaftsprozesses erreichbar erscheinen könnte, muß allerdings der später zu führenden Diskussion über das erwähnte Hauptwerk Gesells vorbehalten bleiben, zumal auch eine Strategie des Übergangs von der (damaligen) bestehenden Wirtschaftsverfassung in die von Gesell umrissene neue nicht deutlich erkennbar wird.

Für den Moment aber verdient einmal mehr festgehalten zu werden, daß die derzeit drängenden und künftig sogar eher noch im Wachsen begriffenen ökonomischen und ökologischen Zukunftsprobleme durchaus zu einem grundlegenden Überdenken sowie zu möglicherweise einschneidenden Modifikationen unseres Wirtschaftsstils Anlaß geben können. In einer solchen Situation ist es nicht auszuschließen, daß dann zu ihrer Zeit vielfach nicht beachtete, belächelte oder auch bekämpfte „Exoten“ wie Gesell, neu gelesen und in veränderter Weise interpretiert, durchaus wertvolle Hilfestellungen für die Erkundung von Auswegen aus eingefahrenen Sackgassen mancher traditioneller und moderner, hochdekorierter Denker und Entscheidungsträger eröffnen können.

Verwaltungsangestellter Dr. Bernhard Schulz

Zusammenbruch und Neuaufbau Deutschlands 1945 bis 1990. Dokumente mit einer Einführung von Albrecht Götz. 1991, 84 S., kart., 16,90 DM. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 5000 Köln 1. ISBN 3-88784-278-2

Mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch den deutschen Kaiser Franz II. endet im Jahre 1806 das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Nach den Befreiungskriegen tritt der Deutsche Bund an seine Stelle. Der Versuch, im Jahre 1848 eine demokratische Reichsverfassung zu schaffen, schlägt fehl. Erst nach dem Deutsch-Französischen Krieg entsteht unter Ausschluss Österreichs ein neues deutsches Kaiserreich mit bundesstaatlicher Verfassung. Es wandelt sich nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg in eine Republik, die ab dem Jahre 1933 in eine Diktatur übergeht. Durch die Politik Hitlers wird der Zweite Weltkrieg ausgelöst.

Die Darstellung in der Einführung auf Seite 13 ist nicht gelungen. Es ist zumindest mißverständlich, wenn es da heißt, daß die Reichsregierung unter Großadmiral Dönitz in Flensburg nicht kapituliert habe. Selbstverständlich fand eine militärische Kapitulation im Auftrag dieser Reichsregierung sowohl in Reims als auch in Berlin-Karlshorst statt. Es handelt sich eben nur um eine militärische Kapitulation und nicht um eine „debelatio“, d. h. den Untergang des Deutschen Reiches.

Nach der Einführung werden in der Dokumentation insgesamt 28 Dokumente vorgelegt. Das Dokument 7, nämlich die Proklamation Nr. 1 der Militärregierung — Deutschland, Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers, sollte mit dem Datum versehen werden. Leider fehlt es auch an den Erklärungen der Alliierten vom 5. Juni 1945, wonach die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland und die provisorische Regierung der Französischen Republik die Regierungsgewalt „in bezug auf Deutschland“ übernommen haben.

Der Gründung der beiden Teilstaaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, ist zu wenig Beachtung geschenkt worden. Hier fehlen alle Dokumente, insbesondere die Verfassungen bzw. Verfassungsauschnitte. Die Dokumentensammlung setzt erst wieder ein mit dem Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik (Dokument 27), das das Ländererfassungsgesetz und das Länderwahlgesetz enthält.

Insgesamt kann mich diese Dokumentensammlung, auch wenn sie sich auf die allerwichtigsten Dokumente beschränken möchte, nicht befriedigen.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 10. Juni 1991

Nr. 23

Gerichtsangelegenheiten

2015

371 a E — 1.1897 — Erlaubnisurkunde: Der Firma TECHEM GmbH, Saonestraße 1, 6000 Frankfurt am Main 71, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Einzelprokurist Dieter Dannheimer, Nordenstädter Straße 20, 6238 Hofheim 4, berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1991

Der Präsident des Amtsgericht

Güterrechtsregister

2016

GR 692 — Neueintragung — 17. 5. 1991: Mark, Reiner Walter, geboren am 13. Dezember 1954, Mark geb. Rehfeld, Martha Marita, geboren am 22. August 1954, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 27. 5. 1991 Amtsgericht

2017

GR 660 — Neueintragung — 17. 5. 1991: Eichler, Detlev Adolf, geb. 6. Januar 1954, und Carmen Ria, geb. Klee, geb. 29. April 1948, wohnhaft Büdinger Straße 23, 6368 Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 17. 5. 1991 Amtsgericht

2018

GR 771 — Neueintragung — 15. 5. 1991: Zimmermann, Gerd, geboren am 17. 1. 1960, und Zimmermann geb. Nagy, Ingrid Rita, geboren am 20. 3. 1967, beide wohnhaft in Gelnhausen. Durch Vertrag vom 26. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 5. 1991 Amtsgericht

2019

GR 178 — Veränderung — 7. 5. 1991: Eheleute Rentner Eduard Baumann, wohnhaft in Trendelburg-Sielen, Oberer Weg 17, und dessen Ehefrau Hermine Baumann geb. Schmid, wohnhaft ebenda. Durch Vertrag vom 26. März 1991 ist der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

3520 Hofgeismar, 23. 5. 1991 Amtsgericht

2020

8 GR 879 — Neueintragung — 21. 5. 1991: Erich Josef Hans Haala, geb. 26. 12. 1939; Ilse Ilse Haala geb. Pongratz, geb. 22. 10. 1944, Mainzer Straße 24, 6072 Dreieich.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2021

GR 400 — Neueintragung — 21. 5. 1991: Dorn, Georg Hans, geb. 29. 7. 1946, und Dorn, Elisabeth Anna, geb. Drecker, geb. 30. 5. 1945, beide wohnhaft in Morschen. Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2022

GR 353 — Neueintragung — 6. 5. 1991: Norbert Schmitt und Gabriele Schmitt geb. Klein, Bad Sodener Straße 15, 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 21. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2023

GR 794 — Neueintragung — 15. 5. 1991: Der Ehemann Norbert Heidbüchel hat die Berechtigung der Ehefrau Josefa Heidbüchel geb. Carmona, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6453 Seligenstadt, 21. 5. 1991 Amtsgericht

Vereinsregister

2024

VR 624 — Neueintragung — 23. 5. 1991: Verein zur Förderung der evangelischen Baptisten-Brüdergemeinde e. V., Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 23. 5. 1991 Amtsgericht

2025

VR 497 — Neueintragung — 24. 5. 1991: RENOVA Selbsthilfe e. V. mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 24. 5. 1991 Amtsgericht

2026

VR 786 — Neueintragung — 24. 5. 1991: Kreisverband der Gehörlosen Wetterau, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 24. 5. 1991 Amtsgericht

2027

VR 1000 — Veränderung — 21. 5. 1991: Modell-Eisenbahn-Club Limburg-Hadamar e. V., Hadamar. Der Sitz des Vereins ist nach Limburg a. d. Lahn verlegt.

6253 Hadamar, 23. 5. 1991 Amtsgericht

2028

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
VR 2274 — 25. 3. 1991: Freiwillige Feuerwehr Kassel-Niederzwehren, Sitz Kassel.

VR 2275 — 25. 3. 1991: Hilfs- und Glaubensbund für evangelische Christen der UdSSR, Sitz Kassel.

VR 2276 — 28. 3. 1991: Verein Spielmobil der SJD — Die Falken, Sitz Kassel.

VR 2277 — 5. 4. 1991: Vokal-Singers, Sitz Lohfelden.

VR 2278 — 8. 4. 1991: KLEINTIER-ZUCHTVEREIN K 78 BAUNATAL, Sitz Baunatal.

VR 2279 — 12. 4. 1991: Freie Akademie Kassel (Gemeinnütziger Verein), Sitz Kassel.

VR 2280 — 18. 4. 1991: Leichtathletikfreunde der TG Wehlheiden, Sitz Kassel.

VR 2281 — 18. 4. 1991: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 2282 — 18. 4. 1991: „Blickwechsel — Verein zur Förderung feministischer Kunst und Kultur“, Sitz Kassel.

VR 2283 — 25. 4. 1991: Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule, Sitz Niestetal.

Veränderungen

VR 1341 — 29. 4. 1991: Mobiler Touristik Service Kassel, Sitz Kassel. Die Mitgliederversammlung vom 16. November 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 2196 — 7. 5. 1991: Förderkreis zur Entwicklung deutsch-sowjetischer Kontakte, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1991 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 22. 5. 1991 Amtsgericht

2029

8 VR 806 — Neueintragung — 22. 5. 1991: MC Taunus Bears Oberhöchstädt e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 22. 5. 1991 Amtsgericht

2030

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1465 — 21. 5. 1991: FC Hillal Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.

VR 1466 — 21. 5. 1991: Schützenclub — Italia Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1467 — 21. 5. 1991: Interessengemeinschaft sporttreibender Vereine Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 22. 5. 1991 Amtsgericht, Abt. 5

2031

VR 565 — Neueintragung — 21. 5. 1991: Förderkreis Historisches Seligenstadt in Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 21. 5. 1991 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2032

3 N 21/91: Über den Nachlaß des am 13. Dezember 1987 in Sontra-Ulfen verstorbenen **Karl Adam Schmidt, zuletzt wohnhaft in 6443 Sontra-Ulfen, Industriestraße 1, Nachlaßpfleger: Ingolf Merz, Am Rasen 13,**

6443 Sontra, wird heute, am 15. Mai 1991, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Wolfgraben 5, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 3. Juli 1991.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Juli 1991, 14.30 Uhr,

Prüfungstermin am 14. August 1991, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Juli 1991.

3440 Eschwege, 22. 5. 1991 **Amtsgericht**

2033

2 N 14/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elektro Theiss GmbH, 3558 Frankenberg (Eder)-Viermünden, Hauptstraße 12, vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Theiss, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 5. 1991

Amtsgericht

2034

81 N 886/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Günter Risse, Mode-Vertriebs-GmbH, Frankfurter Straße 84-90, 6230 Eschborn, hat das Amtsgericht Schlußtermin anberaumt auf den 15. August 1991, 9.30 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main — Az. 81 N 886/87 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 30 826,86 DM.

Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 239 875,47 DM.

Es ist ein Massebestand von 58 378,75 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1991

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

2035

81 N 863/90 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Klimsch & Co. Vertriebs-GmbH, Schmidtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Horst-Dieter Jungjohann und Horst Sarstedt.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 240 000,— DM,

b) Auslagen: 1 037,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

2036

81 N 311/91: Über den Nachlaß des zwischen dem 27. 5. und 19. 6. 1990 verstorbenen Adolf Euler, zuletzt wohnhaft: Praunheimer Weg 99, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 23. Mai 1991, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

16. Juli 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

2037

81 N 784/90: Über das Vermögen der Baumod Tuncel GmbH, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Mai 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 5. August 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. Juli 1991, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 22. August 1991, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

2038

N 22/90: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 5. 1989 verstorbenen, zuletzt in Reichelsheim wohnhaft gewesenen Christel Rink ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 5. 1991

Amtsgericht

2039

65 N 134/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Manfred Feld, Kirchditmolder Straße 45, 3500 Kassel, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Concordia Versicherung Generalagentur Manfred Feld, Friedrich-Ebert-Straße 33, 3500 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 24. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 8. 5. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

2040

65 N 121/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der FARM-KO Restaurant GmbH, Obere Königsstraße 41, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Bruning, Am Königshof 25, 4506 Georgsmarienhütte, HRB 4605 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 15. 5. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

2041

7 N 43/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baudekoration Ohlenmacher GmbH, Voltastraße 3, 6072 Dreieich, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 28. Juni 1991, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 24. 5. 1991

Amtsgericht

2042

7 N 63/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Günther Friedrich, Siemensstraße 4, 6072 Dreieich, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. Juli 1991, 9.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27.

6070 Langen, 16. 5. 1991

Amtsgericht

2043

7 N 69/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alroda Gesellschaft für Kraftfahrzeughandel mbH, Kreuzgasse 14, 6074 Rödermark, Geschäftsführer: Erich Göbel, Overbergstraße 18, 6000 Frankfurt-Sossenheim, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 28. Juni 1991, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 24. 5. 1991

Amtsgericht

2044

7 N 36/86: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Franpack GmbH Verpackungsmaschinen, 6072 Dreieich-Sprendlingen, Otto-Hahn-Straße 68, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Lohies, ist Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, 28. Juni 1991, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 106 152,87 DM, seine Auslagen sind auf 1 000,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 24. 5. 1991

Amtsgericht

2045

7 N 25/91 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der dce data communications equipment Vertriebs-GmbH, Ohmstraße 4, 6070 Langen, vertreten durch die Geschäftsführerin Dorit Soeder, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 27. 5. 1991

Amtsgericht

2046

7 N 30/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Laufer GmbH, Am Waldeck 14, 6050 Offenbach am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 23. 5. 1991

Amtsgericht

2047

7 N 31/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KU Klimapartner Uwe Pressel & Udo K. Barth GmbH, Salzburger Straße 42, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Montageleiter Udo K. Barth, Fritz-Erlar-Straße 19, 6050 Offenbach am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 22. Juli 1991, 8.30 Uhr, Saal 824, 2. Stock, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 82 391,23 DM, die baren Auslagen auf 838,— DM festgesetzt, zuzüglich 14% Umsatzsteuer.

6050 Offenbach am Main, 27. 5. 1991

Amtsgericht

2048

N 9/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Günther Wendt, Heinrich-Heine-Straße 5, 6440 Bebra 1**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 2 500,— DM inkl. MwSt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 5. 1991

Amtsgericht

Zwangsvolleistigungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2049

K 10/90: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 52, Blatt 2022, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 126/6, Gebäude- und Freifläche, Höhenrod, Größe 25,71 Ar,

soll am Freitag, dem 2. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Schombert und Ehefrau Elfriede, geborene Blum, Dornhecker Straße 8, Mücke-Höckersdorf, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

484 426,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 5. 1991

Amtsgericht

2050

K 35/89: Das im Grundbuch von Hainbach, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 198, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hainbach, Flur 2, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 21, Größe 15,83 Ar,

soll am Freitag, dem 2. August 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Bohn, Baumgarten 8, 6431 Hohenroda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

169 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 5. 1991

Amtsgericht

2051

K 34/90: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 223, Blatt 7810, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 44, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Johannesstraße 13, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 44, Flurstück 428/44, Johannesstraße, Größe 0,76 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Schmied geb. Sauer.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 480 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 14. 5. 1991

Amtsgericht

2052

4 K 56/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 110, Blatt 3279,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 260/1 000 an Grundstück Bad Schwalbach, Flur 59, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, An der Schmalbach 7—9, Größe 6,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 3,

soll am Freitag, dem 23. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Knut Gottesmann, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 5. 1991

Amtsgericht

2053

4 K 38/89: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 148, Blatt 4926, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 449/2, Hof- und Gebäudefläche, Eifaer Weg 6, Größe 13,12 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Solms, Michael, Metallbauschlosser, geboren am 22. 12. 1951, Eifaer Weg 6, Biedenkopf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 300,— DM.

Durch Beschluß vom 2. Oktober 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Gemäß § 74 a Abs. 4 ZVG darf im Versteigerungstermin der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1, noch aus denen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 5. 1991

Amtsgericht

2054

4 K 13/91: Der im Grundbuch von Gladenbach, Band 59, Blatt 1993, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur 28, Flurstück 178, Freifläche, Zu den Kauten 9, Größe 20,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Waldschmidt, Adelheid, geborene Wagener, Witwe, geboren am 22. Februar 1939, Gladenbach,

b) Waldschmidt, Ralf, geboren am 16. Dezember 1961, Gladenbach,

c) Waldschmidt, Holger, geboren am 4. März 1963, Gladenbach,

d) Waldschmidt, Petra, geboren am 7. Oktober 1964, Gladenbach,

zu 2 a) bis d) — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

57 232,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 5. 1991

Amtsgericht

2055

61 K 135/88: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 16, Blatt 511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 2, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Bieberauer Straße 42, Größe 124,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cäcilia Helm geb. Neundorfer, 6143 Lorsch.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 380 700,— DM.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2056

61 K 105/90: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 109, Blatt 5445, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche, Eichestraße 19, Größe 5,95 Ar, soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

5) Werner Kunz, Eichestraße 19, 6105 Ober-Ramstadt, — zur Hälfte —,
6 a) Karl Kunz, geb. 4. 11. 1935, Darmstadt,

b) Franz Kunz, geb. 21. 7. 1938, Ober-Ramstadt,

c) Ursula Hochhaus geb. Kunz, geb. 22. 6. 1941, Ober-Ramstadt,

d) Werner Kunz, geb. 20. 12. 1945, Ober-Ramstadt,

— zu 6 a) bis d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

402 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2057

61 K 109/90: Das im Grundbuch von Nieder-Modau, Band 14, Blatt 602, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Modau, Flur 7, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Horeth 22, Größe 7,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. August 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Richter geb. Fischer in Nieder-Modau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

566 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 5. 1991 Amtsgericht

2058

8 K 44/90: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 65, Blatt 1096, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Weidelbacher Straße 1, Größe 0,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Blöcher, Armin,

b) Blöcher, Annegret Christine, geb. Gräb, beide Dillenburg-Manderbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Flurstück 81 auf 29 634,19 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 5. 1991 Amtsgericht

2059

3 K 46/90: Das im Grundbuch von Niederhonne, Band 61, Blatt 2263, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhonne, Flur 12, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Jestädter Straße 4, Größe 2,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1991, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irene Rammoth geb. Adobati, Eschwege-Niederhonne.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 5. 1991 Amtsgericht

2060

2 K 49/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geismar, Band 32, Blatt 1059,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 12, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Winkelweg 5, Größe 1,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Niehaus in Edertal-Wellen, jetzt in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 5. 1991

Amtsgericht

2061

84 K 167/90: Das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 46, Blatt 1689, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 152,73/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wallau, Flur 35, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hühnerberg 25, Größe 61,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, Ostseite, Nr. 59 laut Aufteilungsplan sowie einem Kellerraum und dem Sondereigentum an einem Autoabstellplatz und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1631—1688, 1690—1696) und in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 9. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Oliver Schmied, Erlenbuschweg 14, 6458 Rodenbach.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2062

5 K 24/89: Das im Grundbuch von Magdlos, Band 15, Blatt 388, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Magdlos, Flur 1, Flurstück 37, Lieg.B. 205, Gebäude- und Freifläche, Federwischer Straße 8, Größe 8,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger und Kfm. Oswald Grob in Magdlos.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 430 300,— DM festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24. 5. 1991

Amtsgericht

2063

K 68/90: Das im Grundbuch von Unterreichenbach, Band 19, Blatt 581, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Unterreichenbach, Flur 4, Flurstück 28/1, Ackerland, Rindberg, Größe 72,93 Ar,

soll am Montag, dem 26. August 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Richard Schenk in Rees.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 5. 1991

Amtsgericht

2064

42 K 51/89: Folgender halber Anteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 89, Blatt 3661,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Holzheimer Straße 10, Größe 8,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. August 1991, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Maaß, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 5. 1991

Amtsgericht

2065

24 K 1/91: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 118, Blatt 6154, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 52/43, Freifläche, der Wallgraben, Größe 1,03 Ar,

soll am Montag, dem 14. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Guthke,
Horst Friebe,
Anneliese Meik,
Heinz Wilhelm Kemmler,
Elisabeth Schneider.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 5. 1991 Amtsgericht

2066

42 K 101/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 155, Blatt 5814,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 22, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, die Walburgwiesen, Größe 25,82 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Richter, Maintal,
b) Deutsche Krebshilfe e. V., Bonn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 5. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

2067

K 47/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 90, Blatt 1977, Gemarkung Helmarshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 21, Laubwald, Zwischen Stadt und Burg, Größe 16,20 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 44, Grünland, Im Todt, Größe 18,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 79/3, Hof- und Gebäudfläche, Poststraße 129, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 55/3, Bauplatz, In der Hainbach, Größe 24,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1991, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Brümmer, 3522 Bad Karlshafen-Helmarshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 21 auf 1 296,— DM,
Flur 14, Flurstück 44 auf 5 585,— DM,
Flur 8, Flurstück 79/3 auf 144 445,— DM,
Flur 2, Flurstück 55/3 auf 16 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 17. 5. 1991 Amtsgericht

2068

2 K 1/90: Die im Grundbuch von Burghaun, Band 55, Blatt 1755, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghaun, Flur 13, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Stadtstraße 12, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghaun, Flur 13, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Stadtstraße 12, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burghaun, Flur 15, Flurstück 96, Gartenland, An der Dimbachsliet, Größe 4,99 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauwerker Harald Peter Winterling, geb. 30. 11. 1960, Stadtstraße 12, 6419 Burghaun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM für die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3 und 3 000,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 2. 5. 1991 Amtsgericht

2069

64 K 151/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 070, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 21/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudfläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986; eingetragen am 12. 6. 1986;

soll am Mittwoch, dem 11. September 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Meyer, Schramberg-Sulgen.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

134 686,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 4. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

2070

9 K 16/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 197, Blatt 5816,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 300/3, Bauplatz, Oranienstraße 62, Größe 3,41 Ar (eingeschossiges Einfamilienhaus als DHH mit Einliegerwohnung),

soll am Dienstag, dem 6. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Volker und Gisela Michel in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

2071

9 K 49/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppstein, Band 28, Blatt 956,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppstein, Flur 9, Flurstück 298/1282, Gebäude- und Freifläche, Langenhainer Straße 4, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eppstein, Flur 9, Flurstück 1267, Acker-Hackrain, Auf dem Schoß, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eppstein, Flur 9, Flurstück 1268, Acker-Hackrain, Auf dem Schoß, Größe 4,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eppstein, Flur 9, Flurstück 300/1270, Gebäude- und Freifläche, Langenhainer Straße 4, Größe 4,47 Ar, Acker-Hackrain, Größe 5,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kuhless, Eppstein,
Beate Hahn, Barsighausen, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 und 5 (zusammen) auf 726 700,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 13 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 9 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 5. 1991
Amtsgericht, Abt. 9

2072

7 K 80/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Band 16, Blatt 528,

Flur 3, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hohlstraße 10, Größe 0,72 Ar,

soll am Freitag, dem 2. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Reimann, Ennerich.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 700,— DM (Zum Wohnhaus umgebaute Scheune; ca. 62 qm Wohnfläche).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 1991
Amtsgericht

2073

21 K 58/90: Das im Grundbuch von Oberkinzig, Band 15, Blatt 489, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkinzig, Flur 6, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudfläche, Nieder-Kinziger Straße 52, Größe 6,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Juli 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Emil Karl-Heinz Zink, Bad König/
Ober-Kinzig.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 5. 1991 Amtsgerecht

2074

21 K 13/90: Das im Grundbuch von Pfaffen-Beerfurth, Band 13, Blatt 497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur 2, Flurstück 23/13, Hof- und Gebäudefläche, Kellergeschoß, Schafacker 9, Größe 5,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heinrich Lückel,
b) Lina Lückel geb. Kirschner, beide in Roßdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 5. 1991 Amtsgerecht

2075

1 K 28/90: Das im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Nidda, Band 42, Blatt 1659, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rainrod, Flur 10, Flurstück 167/1, Gartenland, Niddastrasse, Größe 3,72 Ar,

soll am Montag, dem 12. August 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Schwab geb. Seipp.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 5. 1991 Amtsgerecht

2076

7 K 55/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 111, Blatt 3923, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 780/9, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenstraße 110, Größe 3,39 Ar,

am Dienstag, dem 23. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Röbling, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 5. 1991 Amtsgerecht

2077

7 K 100/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 265, Blatt 7804, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 8, Flurstück 43/1, LB 840, Hof- und Gebäudefläche, Mainländer Straße 15, Größe 3,05 Ar,

am Mittwoch, dem 31. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Horst Barche, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 5. 1991 Amtsgerecht

2078

7 K 81/90: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 537, Blatt 15 962, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 20, Flurstück 125/3, Hof- und Gebäudefläche, Schopenhauerstraße 36, Größe 4,80 Ar,

am Donnerstag, dem 1. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Ludwig Weigand,
b) Stefan Max Weigand, beide Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 740 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 5. 1991 Amtsgerecht

2079

7 K 42/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 577, Blatt 17 167, eingetragene 31,094/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur I, Flurstück 323/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 2, Größe 3,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 24. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Schwarz, 6231 Schwalbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

41 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 5. 1991 Amtsgerecht

2080

7 K 36/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 496, Blatt 14 735, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 14, Flurstück 48/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 266, Größe 14,00 Ar,

am Freitag, dem 9. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Klaus-Walter Sawall.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 5. 1991 Amtsgerecht

2081

61 K 90/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 503, Blatt 29 391, eingetragene Grundeigentum,

Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 120, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 5, Größe 11,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1991, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter und Senta Brüggemann, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 5. 1991 Amtsgerecht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 17. Juni 1991, 12.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 18. Juni 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Seligenstadt
Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Seligenstadt im Zuge der L 2310/L 3065 — südlicher Abschnitt zwischen Dudenhöfer Straße und Aschaffener Straße — einschließlich Anschluß der L 3121, der L 3065 sowie der L 2310 (alt);
hier: Planfeststellung gemäß § 33—35 HStrG
2. Verwertungs- und Entsorgungskonzeption für Baurestmassen im Gebiet des UVF
3. Schlachthofneubau in Nieder-Eschbach
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nrn. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Weilbach, Teilfläche 1: Gebiet südöstlich der „Weilbacher Kiesgruben“
5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Teilfläche 2: Gebiete nordöstlich der „Weilbacher Kiesgruben“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim, Gebiete des ehemals geplanten dritten Hafenbeckes südlich der Karl-Benz-Straße;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über Flächennutzungsplanänderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 [2] BauGB)
3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Preungesheim, Gebiet Nr. 3.25 — Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung
12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt
Ziffer 1: Stadtteil Unterliederbach, Gebiet: „Südlich der Hunsrückstraße“
Ziffer 2: Stadtteil Unterliederbach, Gebiet: „Westlich der Bahnlinie Höchst—Königstein, nördlich der Hunsrückstraße“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadtteil Nied, Gebiete „Waldschulstraße“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadtteil Schwanheim, Flur 32
— Ersatzaufforstungen —
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
8. 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlamm“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
9. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Südlich und östlich des Gewerbegebietes Münster“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
10. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, südlich vor dem Baugebiet „Weinbergstraße“, dem „Distelberg“, nördlich der Bischofsheimer Straße
11. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet: „Kleingartenpark Dörnigheim“, zwischen S-Bahn und B 8/40;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
12. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Usingen
Ziffer 1: Stadt Usingen, Gebiet: „Schleichenbach — Realisierungsstufe II“
Ziffer 2: Stadtteil Usingen, Gebiet „Muckenäcker I“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Wilhelmsdorf, Gebiet „Herrngarten/Im Floroth“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
14. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Gronau
Teilfläche 1: Erweiterung der Sportanlage Gronau „Auf der Speck“
Teilfläche 2: Aufgabe des alten Sportplatzes;
hier: Offenlegungsbeschuß
15. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Eppstein, Gewerbliche Baufläche im Süden;
hier: Erneute öffentliche Auslegung
16. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt (2 Teilflächen) für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost“;
hier: Offenlegungsbeschuß
17. Ergänzung des FNP für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des FNP des UVF im Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet lfd. Nr. 3.27 — Wohnbaufläche und Sondergebiet „Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ (ehemals geplantes klassenloses Krankenhaus);
hier: Offenlegungsbeschuß

Die 14. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 18. Juni 1991, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Seligenstadt
Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Seligenstadt im Zuge der L 2310/L 3065 — südlicher Abschnitt zwischen Dudenhöfer Straße und Aschaffener Straße — einschließlich Anschluß der L 3121, der L 3065 sowie der L 2310 (alt);
hier: Planfeststellung gemäß §§ 33—35 HStrG
2. Überarbeitung des Generalverkehrsplanes
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 13. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 19. Juni 1991, 16.00 Uhr, im GRKW-Naturschutzhaus, Frankfurter Straße 74, 6093 Flörsheim-Weilbach, statt.

Tagesordnung:

1. Erholungsgebiet Großer Feldberg im Taunus;
hier: Rahmenkonzeption
Änderung der Prioritätensetzung für Maßnahmen 1991
2. Mainuferweg;
hier: Sachstandsbericht
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 16. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 20. Juni 1991, 16.30 Uhr, im GRKW-Naturschutzhaus, Frankfurter Straße 74, 6093 Flörsheim-Weilbach, statt.

Tagesordnung:

1. Seligenstadt
Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Seligenstadt im Zuge der L 2310/L 3065 — südlicher Abschnitt zwischen Dudenhöfer Straße und Aschaffener Straße — einschließlich Anschluß der L 3121, der L 3065 sowie der L 2310 (alt);
hier: Planfeststellung gemäß §§ 33—35 HStRG
2. Verwertungs- und Entsorgungskonzeption für Baurestmassen im Gebiet des UVF
3. Bauschutt-Export nach Rheinland-Pfalz
4. Ersatzaufforstungsflächen für Monte Scherbelino neu
5. PR-Kampagne „Abfall ist kein Müll“
6. Einwendungen gegen das Atommüllendlager im Schacht Konrad
7. Hoher Dioxin-Gehalt der Frankfurter Milch
8. Klärschlamm-Trocknungskonzept für die Kläranlagen im Gebiet des UVF
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Auftragsvergabe der Genehmigungsplanung für 2 Klärschlamm-Trocknungsanlagen
(zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

Die 16. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 21. Juni 1991, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 1988; Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1988 und Entlastung des Verbandsausschusses
2. Diensträume für die Geschäftsstelle des UVF;
hier: Zusätzliche Anmietung von Flächen im Erdgeschoß des Gebäudes „Am Hauptbahnhof 18“ in Frankfurt am Main
— Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt 0200.5300 — Miete — und 0200.5400 — Heizung, Energie, Reinigung und sonstige Abgaben —
3. Beschaffung eines Laborinformations- und Managementsystems (LIMS);
hier: Beschlußfassung über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
4. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1991;
hier: HSt. 0230.6510 — Bücher, Zeitschriften, Gesetze
HSt. 7001.5300 — Miete Zentrallabor
5. PR-Kampagne „Abfall ist kein Müll“
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Auftragsvergabe der Genehmigungsplanung für 2 Klärschlamm-Trocknungsanlagen
(zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 25. Juni 1991, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung

4. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags

5. Seligenstadt

Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Seligenstadt im Zuge der L 2310/L 3065 — südlicher Abschnitt zwischen Dudenhöfer Straße und Aschaffener Straße — einschließlich Anschluß der L 3121, der L 3065 sowie der L 2310 (alt);
hier: Planfeststellung gemäß §§ 33—35 HStRG

6. Erholungsgebiet Großer Feldberg im Taunus;

hier: Rahmenkonzeption

Änderung der Prioritätensetzung für Maßnahmen 1991

7. Mainuferweg;

hier: Sachstandsbericht

8. Verwertungs- und Entsorgungskonzeption für Baurestmassen im Gebiet des UVF

9. Bauschutt-Export nach Rheinland-Pfalz

10. Überarbeitung des Generalverkehrsplanes

11. Jahresrechnung 1988; Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1988 und Entlastung des Verbandsausschusses

12. Diensträume für die Geschäftsstelle des UVF;

hier: Zusätzliche Anmietung von Flächen im Erdgeschoß des Gebäudes „Am Hauptbahnhof 18“ in Frankfurt am Main
— Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt 0200.5300 — Miete — und 0200.5400 — Heizung, Energie, Reinigung und sonstige Abgaben —

13. Beschaffung eines Laborinformations- und Managementsystems (LIMS);

hier: Beschlußfassung über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe

14. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1991;

hier: HSt. 0230.6510 — Bücher, Zeitschriften, Gesetze
HSt. 7001.5300 — Miete Zentrallabor

15. Ersatzaufforstungsflächen für Monte Scherbelino neu

16. PR-Kampagne „Abfall ist kein Müll“

17. Schlachthofneubau in Nieder-Eschbach

18. Einwendungen gegen das Atommüllendlager im Schacht Konrad

19. Hoher Dioxin-Gehalt der Frankfurter Milch

20. Klärschlamm-Trocknungskonzept für die Kläranlagen im Gebiet des UVF

21. 1. Nachtragshaushalt 1991;

hier: 1. Lesung

22. Auftragsvergabe der Genehmigungsplanung für 2 Klärschlamm-Trocknungsanlagen

(zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

6000 Frankfurt am Main, 4. Juni 1991

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Die 10. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 26. Juni 1991, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Weilbach, Teilfläche 1: Gebiet südöstlich der „Weilbacher Kiesgruben“;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Teilfläche 2: Gebiet nordöstlich der „Weilbacher Kiesgruben“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
5. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim, Gebiet des ehemals geplanten dritten Hafenbeckens südlich der Karl-Benz-Straße;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über Flächennutzungsplanänderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 [2] BauGB)

6. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Preungesheim, Gebiet Nr. 3.25 — Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung
7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt**
Ziffer 1: Stadtteil Unterliederbach, Gebiet: „Südlich der Hunsrückstraße“
Ziffer 2: Stadtteil Unterliederbach, Gebiet: „Westlich der Bahnlinie Höchst—Königstein, nördlich der Hunsrückstraße“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
8. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt**, Stadtteil Nied, Gebiet „Waldschulstraße“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt**, Stadtteil Schwanheim, Flur 32
— Ersatzaufforderungen —;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim**, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
11. 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlämmer“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
12. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Südlich und östlich des Gewerbegebietes Münster“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
13. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Hochstadt, südlich vor dem Baugebiet „Weinbergstraße“, dem „Distelberg“, nördlich der Bischofsheimer Straße
14. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Dörnigheim
Gebiet: „Kleingartenpark Dörnigheim“, zwischen S-Bahn und B 8/40;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
15. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Usingen
Ziffer 1: Stadt Usingen, Gebiet: „Schleichenbach — Realisierungsstufe II“
Ziffer 2: Stadtteil Usingen, Gebiet „Muckenäcker I“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
16. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Wilhelmsdorf, Gebiet „Herrngarten/Im Floroth“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Tagessordnung II:

1. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Gronau
Teilfläche 1: Erweiterung der Sportanlage Gronau „Auf der Speck“

Teilfläche: 2: Aufgabe des alten Sportplatzes;
hier: Offenlegungsbeschluß

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Eppstein**, Gewerbliche Baufläche im Süden;
hier: Erneute öffentliche Auslegung
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt (2 Teilflächen) für den Bereich der **Stadt Hofheim am Taunus**, Stadtteil Wallau, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost“;
hier: Offenlegungsbeschluß
4. Ergänzung des FNP für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des FNP des UVF im Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Hochstadt, Gebiet lfd. Nr. 3.27 — Wohnbaufläche und Sondergebiet „Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ (ehemals geplantes klassenloses Krankenhaus);
hier: Offenlegungsbeschluß

6000 Frankfurt am Main, 4. Juni 1991

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— X. Wahlperiode —

7. Plenarsitzung
am 19. Juni 1991 — Beginn: 9.00 Uhr —
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

Tagessordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Amtseinführung und Verpflichtung des Ersten Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 3 Wahl eines/einer weiteren hauptamtlichen Beigeordneten des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 4 Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des/der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 5 Verbesserung der Situation der Erzieher und Ausbilder in den Jugendheimen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 6 Fortschreibung des Rahmenkonzepts „Eingliederung geistig Behinderter“ und Entwicklung einer Konzeption zur Ausgliederung chronisch-psychisch Kranker
- Punkt 7 Weitergehender Verzicht auf PVC
- Punkt 8 Förderungsmaßnahmen für die Schaffung behindertengerechten Wohnraumes
- Punkt 9 Existenzsicherung der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik Lahnhöhe in Marburg
- Punkt 10 Ausführung des Stellenplanes 1991 für die Zentralverwaltungen
- Punkt 11 Neubau des Hauses 2 und Sanierung der Station 5.1 im Waldkrankenhaus Köppern, Friedrichsdorf

Tagessordnung II

- Punkt 1 Errichtung einer Abteilung für Praktisch Bildbare an der Johannes-Vatter-Schule — Schule für Gehörlose (Sonderschule) — in Friedberg
- Punkt 2 Errichtung einer fünften Vorklasse an der Freiherr-von-Schütz-Schule — Schule für Hörbehinderte (Sonderschule) — in Bad Camberg
- Punkt 3 Einrichtung einer Institutsambulanz im Psychiatrischen Krankenhaus Gießen
- Punkt 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 1991 in Höhe von 185 000,— DM
- Punkt 5 Außerplanmäßige Ausgabe für den „Abbruch des ehemaligen Wohnhauses KNAB“ und überplanmäßige Ausgabe für die im Vermögensplan 1991 veranschlagte Maßnahme „Dachsanieierung Personalhaus B 2“ im Waldkrankenhaus Köppern

- Punkt 6 Tagesklinik Bensheim; Überplanmäßige Besetzung von Stellen im Vorgriff auf die Stellenübersicht 1992 sowie außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 1991 zur Finanzierung der Umbaukosten und der Kosten der Erstausrüstung
- Punkt 7 Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Fahrschüler sowie Bereitstellung von Nachtwachen für schwerstmehrfachbehinderte Internatsschüler in der Johann-Peter-Schäfer-Schule — Schule für Blinde und Sehbehinderte — in Friedberg
- Punkt 8 Wirtschaftsplan 1991; außerplanmäßige Ausgabe des Psychiatrischen Krankenhauses Gießen zur Finanzierung der Mehrkosten der Maßnahme „Sanierung des Küchengebäudes im Psychiatrischen Krankenhaus Gießen“ (400 000,— DM)

3500 Kassel, 28. Mai 1991

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hauptverwaltung
100.0.3 — 104.914

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Am Freitag, dem 28. Juni 1991, um 10.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung im Verwaltungsgebäude der ÜWAG, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda, statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 19. April 1991
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1990
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1990
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 79. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1990 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1991 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
8. Bericht über die Stromversorgung
9. Änderung der Entschädigungssatzung
10. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
11. Verschiedenes

6400 Fulda, 28. Mai 1991

Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für das Haushaltsjahr 1991

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) i. V. m. §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) hat die Verbandsversammlung am 14. März 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 961 400 DM
in der Ausgabe auf	1 961 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	154 100 DM
in der Ausgabe auf	154 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Ein Stellenplan ist nicht beschlossen.

3588 Homberg (Efze), 14. März 1991

Der Zweckverbandsvorstand
Hasheider,
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von

500 000,— DM

(in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) i. V. m. § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

3500 Kassel, 17. Mai 1991

Regierungspräsidium Kassel
12 b - 33 h 02
Im Auftrage
L ü l l

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 und die Genehmigung des Regierungspräsidiums in Kassel vom 22. Mai 1991 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 1991 liegt zur Einsichtnahme vom 2. Juli 1991 bis 10. Juli 1991 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Freieiter Straße 16, 3588 Homberg/Efze, Zimmer 209, öffentlich aus.

3588 Homberg (Efze), 29. Mai 1991

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
Hasheider,
Verbandsvorsitzender

Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen am Donnerstag, 20. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Bürgerhaus Gießen-Kleinlinden

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Ergebnisniederschrift über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen am 23. November 1990
2. Jahresabschluß 1990
3. Bestellung des Abschlußprüfers
4. Verbindlichkeit der Beschlüsse des Arbeitsausschusses der AKDH
5. Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

6300 Gießen, 4. Juni 1991

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bocks), Bürgermeister
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt

Auf Grund des Datenverarbeitungsgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Verbandsversammlung folgende Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg i. d. F. vom 14. September 1989 beschlossen:

„Der § 11 der Satzung des KGRZ Starkenburg in Darmstadt wird um nachstehenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter und Dienststellenleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 HPVG.“

6100 Darmstadt, 22. Mai 1991

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez.: Günther Metzger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Das Hessische Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten hat mit Erlaß vom 16. Mai 1991, Az. IV B 3—3 v 01—54/91, vorstehende Änderung der Satzung wie folgt genehmigt:

„Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 24. April 1991 beschlossene Satzungsänderung.“

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das beim Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen in Frankfurt am Main geführte Dienstsiegel Nr. 494 ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 20 mm und zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT FRANKFURT AM MAIN“.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 15. Mai 1991 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt am Main, 21. Mai 1991

Der Magistrat
— Hauptamt —
10.12

Öffentliche Ausschreibungen

Die STADT RÖDERMARK schreibt das Herstellen von Rad-, Wander- und Wirtschaftswegen in Rödermark/Urberach, Waldacker und Messenhausen öffentlich aus.

Die Leistungen umfassen:

Los I:

2mal 1 200 m² Wirtschaftsweg auskoffern
2 400 m² Mineralbeton 1 200 t
1 600 lfd. m Bankette radspurfrei verdichten und andere Nebenarbeiten

Los II:

1 700 m² Auskoffierung
1 700 m² Mineralbeton (0,47 t/m²)
2 500 m² Tragdeckschicht und andere Nebenarbeiten

Los III:

1 300 m² Auskoffierung
1 300 m² Mineralgemisch 0/55 mm, ca. 620 t
1 300 m² Tragdeckschicht 150 kg/m²
60 m² Verbundpflaster
700 lfd. m Bankette radspurfrei herstellen und andere Nebenarbeiten

Die Angebote werden, solange Vorrat reicht, ab dem 6. Juni 1991 bei dem Bauamt der Stadt Rödermark gegen eine Schutzgebühr von 15,— DM (für 2 Blankette), die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Die Angebotseröffnung ist am Mittwoch, dem 26. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Ober-Roden.

6074 Rödermark, 28. Mai 1991

Der Magistrat

Flughafen

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 146/91: Terminal E0/Achse 500,
Abgehängte Decken

Zur Ausführung kommen:

ca. 350 m² Wabenrasterdecken (Stahlblech)
ca. 100 m² LM-Langfeldplatten
ca. 20 m² Gipskartondecke

Kostenbeteiligung: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: August 1991 bis März 1992
Submissionstermin: Anfang Juli 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-29 48

Nr. Ö 153/91: Austausch von Fahrtreppen

Zur Ausführung kommen:

8 St. Austausch von Fahrtreppen
— Förderhöhe 5,2 m
— Neigungswinkel 30°
— Stufenbreite 1,0 m
— Laufgeschwindigkeit 0,5 m/sec

Kostenbeteiligung: 170,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 42. KW 1991 bis 13. KW 1992
Submissionstermin: Mitte Juli 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-69 08

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 18. Juni 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 28. Mai 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Zimmererarbeiten für die Rathausenerweiterung:

500 m² Schalung
55 m³ Bauholz für Gebälk, Wände und Dachkonstruktion
2 800 lfd. m Abbinden und Aufstellen der Hölzer

Verdingungsunterlagen können ab 3. Juni 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 15,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Zimmererarbeiten Rathausenerweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 27. Juni 1991 um 11.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 28. Mai 1991

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt —

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Metalldacheindeckung für die Rathausenerweiterung:

350 m² Zinklecheindeckung oder Aluminiumbedachung oder Kupfereindeckung
150 m² senkrechte Dachflächen

Verdingungsunterlagen können ab 3. Juni 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 15,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Metalldacheindeckung Rathausenerweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 27. Juni 1991 um 12.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 28. Mai 1991

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt —

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Metallbauarbeiten Teil 1 und Teil 2 für die Rathausweiterung:

Teil 1 — Stahlbaukonstruktion der Eingangshalle

2 Stützen, 1000 kg ST 37 I P B 200

500 kg Rundträger ST 37 L 200 × 100 × 10

1 300 kg Kleiseisen

Teil 2 — Senkrechte Fassade in Pfosten-Riegel-Konstruktion mit thermisch getrennten Aluminiumprofilen 17 Elemente

Verdingungsunterlagen können ab 3. Juni 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 15,— DM je Teil (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Metallbauarbeiten Teil 1 und/oder Teil 2 Rathausweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 27. Juni 1991 für Teil 1 um 11.30 Uhr und für Teil 2 um 11.45 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 28. Mai 1991

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt —

Stellenausschreibungen

ZWO

Zweckverband Wasserversorgung
Stadt und Kreis Offenbach
6453 Seligenstadt, Am Bahndamm 2
Tel. 0 61 82/8904-0 Postf. 14 62



Beim Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO) ist ab Mitte 1991 oder früher die Stelle zur Nachfolge für den Abteilungsleiter

Neubau/Planung

zu besetzen. Es wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

Dem Zweckverband obliegt die Beschaffung von Wasser sowie die Errichtung und der Betrieb von Wassergewinnungs- und fortleitungsanlagen, z. Z. mit Ausnahme der örtlichen Verteilernetze, für die Versorgung der Stadt Offenbach am Main und der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach mit einer Wasserabgabe von jährlich ca. 23 Mio. m³ zur Versorgung von ca. 320 000 Einwohnern.

Die Stelle untersteht unmittelbar dem Geschäftsführer und hat die Sachgebiete Neubau, Planung und Vermessung im Hinblick auf sämtliche wasserwirtschaftlichen, bautechnischen, maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Aufgaben des Verbandes zu leiten. Die zukünftigen Schwerpunkte liegen sowohl in der verstärkten Automatisierung der Verbandsanlagen als auch in der Errichtung neuer Anlagen und der Einführung moderner Planungsinstrumente.

Gesucht wird ein oder eine Dipl.-Ing. des Bauingenieurwesens mit fundierter Ausbildung in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft und Tiefbau, mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung. Erwartet wird eine integrierte Persönlichkeit, die in der Lage ist, logisches Denkvermögen, Kostenbewußtsein und Durchsetzungskraft zielstrebig zur Verwirklichung technisch einwandfreier und wirtschaftlicher Lösungen einzusetzen, und sich nach Möglichkeit schon in einer Führungsposition bewährt hat.

Betriebliche Erfahrungen in Wasserversorgung, Wasserrecht, Vertragsrecht, VOB/VOL und Bauleitung sind erwünscht.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Stelle ist derzeit nach BAT II ausgewiesen. Ansonsten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Weiterführende Schulen sind in Seligenstadt und Umgebung vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Geschäftsführer des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Am Bahndamm 2, 6453 Seligenstadt.

Bitte geben Sie unbedingt eine Telefon-Nr. an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind oder Ihnen eine Nachricht hinterlassen werden kann.

Das Regierungspräsidium Darmstadt

stellt zum 1. Oktober 1991

Inspektoranwärter

und

Inspektoranwärterinnen

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung ein.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die Anwärterbezüge betragen 1 322,— DM.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 35 Jahre zum Einstellungstermin
- Fachhochschulreife oder entsprechender Bildungsstand
- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes
- Bereitschaft zum Einsatz im gesamten Bereich der inneren Verwaltung des Landes Hessen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Schulzeugnissen werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 13 — 8 b erbeten an das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

Die Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt die/den

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter

für das Finanzwesen

Die Leitung der Abteilung umfaßt die Bereiche Kämmerei, Steuerabteilung und Stadtkasse. Die vielseitigen Aufgaben erfordern umfassende Kenntnisse des gesamten öffentlichen Finanzwesens. Erwünscht sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder Erfahrungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und tatkräftige Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und über ausreichende Erfahrungen im Finanzwesen verfügt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird neben Ideenreichtum und Engagement die Fähigkeit zur Motivierung von Mitarbeitern sowie die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität erwartet.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG ausgewiesen; bei gleichwertiger Eignung ist eine Anstellung nach den Grundsätzen des BAT nicht ausgeschlossen.

Bei entsprechender Eignung und Bewährung kann zur gegebenen Zeit der Dienstposten des Amtsleiters der Haupt- und Finanzverwaltung (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) übertragen werden.

Sontra ist eine 9 200 Einwohner zählende aufstrebende nordhessische Kleinstadt. Sie hat Mittelzentrumsfunktion, ist Bundesausbauort, Förderort nach den EG-Richtlinien, Luftkurort, Schulort (gymnasiale Oberstufe) und Garnisonstadt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis) sind bis **spätestens zum 1. Juli 1991** zu richten an den

Magistrat der Stadt Sontra, z. Hd. Bürgermeister Büchling, Marktplatz 6/Rathaus, 6443 Sontra.

Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist demnächst die Stelle

des Leiters/der Leiterin des Dezernates „Verwaltung“

neu zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung. Bei Bewährung ist der spätere Aufstieg nach Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Hessen. Das zu übernehmende Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- Personalverwaltung,
- Organisationsangelegenheiten,
- Allgemeiner Dienstbetrieb.

Für den Dienstposten kommen nur Bewerber/innen mit Verwaltungsprüfung II in Betracht, die möglichst schon in alleinverantwortlicher Funktion gearbeitet haben und befähigt sind, die Verwaltung einer wissenschaftlich-technischen Dienststelle dynamisch und flexibel zu leiten.

Erwartet werden umfangreiche und langjährige Verwaltungserfahrungen, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude, Organisations- und Verhandlungsgeschick, kooperatives Arbeitsverhalten, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.**



Bei der Gemeinde Weiterstadt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

in der **Bau- und Ordnungsverwaltung** zu besetzen.

Stellenbeschreibung:

- Bearbeitung von Erschließungs- und Abwassergebühren (Beitragsermittlung, Bescheiderteilung, Widerspruchsbearbeitung, Anhörungsverfahren bis Widerspruchsbescheid)
- Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde (Vollzug Straßenverkehrsordnung, verkehrsberuhigte Zonen, Taxi- und Mietwagenkonzessionen, Parkerleichterungen)
- Beglaubigungen
- Schriftführertätigkeiten in verschiedenen Ausschüssen.

Die Stelle ist nach der **Besoldungsgruppe A 11 BBesG** bewertet, kann jedoch auch mit einem/einer vergleichbaren Angestellten besetzt werden.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserer Verwaltung haben, können Sie sich bis zum 30. Juni 1991 bei uns bewerben. Ihrer Bewerbung sollten ein Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse beiliegen.

**Gemeindevorstand der Gemeinde Weiterstadt,
Postfach 11 55, 6108 Weiterstadt.**

Am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Dezernenten/Dezernentin

für das Dezernat „Literaturinformations- und Dokumentationssysteme, Schulbibliotheken, Institutsbibliothek“ zu besetzen.

Die Stelle ist im Stellenplan nach **Vergütungsgruppe I b BAT** ausgewiesen.

Zu den Aufgaben gehören neben der Leitung des Arbeitsbereichs die dokumentarische/dokumentationsspezifische Betreuung und Pflege eines computergestützten Literaturinformationssystems für den pädagogisch-schulischen Bereich und die Einbindung einer Unterrichtsdatenbank, der Instituts- und der Software-Präsenzbibliothek.

Die Ausschreibung richtet sich an wissenschaftliche Dokumente, Medienpädagogen oder Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium, die Erfahrungen in der Dokumentation haben. EDV-Kenntnisse bzw. dokumentations-technische Erfahrungen mit einer Datenbank auf EDV-Basis sind erwünscht. Die notwendigen Kenntnisse können durch systembezogene Schulung erweitert werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Institut für Bildungsplanung und
Schulentwicklung,
Bodenstedtstraße 7, 6200 Wiesbaden.**

STADT RÜSSELSHEIM

Beim **Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Rüsselsheim** ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die auf zwei Jahre befristete Halbtagsstelle für eine/einen

Stadtplanerin/ Stadtplaner (TH/TU)

(Vergütungsgruppe BAT II)

für Stadtentwicklung und vorbereitende Bauleitplanung zu besetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung nachweisen und über praxisorientierte Kenntnisse im Planungsrecht, in der EDV-orientierten Abwicklung von Bauleitverfahren und Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Wir erwarten neben Planungs- und Organisationsfähigkeit Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Das Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt ist untergliedert in die Abteilungen Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Stadtgestaltung und Stadterneuerung sowie Bauaufsichtsbehörde und erfüllt die planenden und bauordnenden Aufgaben einer Mittelstadt (ca. 60 000 Einwohner) mit Sonderstatus im Ballungsraum Rhein/Main.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe der Kennziffer 281 bis spätestens 27. Juni 1991 eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.**

Im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Weißenfels

sind folgende Positionen kurzfristig zu besetzen:

- a) Aufgabengebiet Personal, Organisation, Haushalt, innerer Dienst und EDV

Beamter/Beamtin des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes

(Besoldungsgruppe A 12 BBesG / Hebung nach A 13, gehobener Dienst, ist vorgesehen)

Leistungsbereite, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Bewerber, die sich von der ersten Stunde an in entscheidender Position unter Mithilfe einer nds. Fachbehörde in den Aufbau einer Fachverwaltung im Bereich Landwirtschaft und Bodenordnung einbringen wollen, finden hier eine interessante Position. Die Bewerbung ist auch für jüngere Beamte in Besoldungsgruppe A 10/A 11 B BBesG möglich.

- b) Aufgabengebiet Neuordnungsverfahren nach dem FlurbG (u. a. Wertermittlung, Neugestaltungsplanung, Abfindung, Vermessung, technische Abschlußarbeiten)

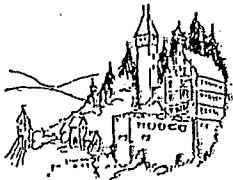
Vermessungstechnisches Personal des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes

Erfahrungen im technischen Bereich bei der Durchführung von Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Raumes sind erwünscht.

Derzeit gelten noch besondere Bedingungen für die Übernahme von Beamten aus den alten Bundesländern.

Weitere Informationen unter Tel. 0 42 71 / 80 10 (Nds. Amt für Agrarstruktur Sulingen) bzw. direkte Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen kurzfristig an das

**Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Müllnerstraße 59, O-4850 Weißenfels.**



Stadt Hirschhorn (Neckar) Perle des Neckartals

Bei der Stadt Hirschhorn am Neckar (3 900 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

stellv. Leiters/in der Stadtkasse

neu zu besetzen.

Für das vielseitige und interessante Aufgabengebiet wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die bereits über Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der EDV verfügt. Die Leitung der Stadtkasse kann in ca. 2½ Jahren wegen Eintritts des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand übertragen werden.

Die Vergütung erfolgt nach BAT; die Stelle kann aber auch mit einem Beamten des m. D. besetzt werden.

Die Stadt Hirschhorn liegt romantisch im hessischen Neckartal, 25 km östlich von Heidelberg.

Sollten Sie Interesse an der Mitarbeit in unserem Team haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

**Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar),
Neckarsteinacher Straße 8-10, 6932 Hirschhorn (Neckar),
Tel. 0 62 72/20 81.**

Zur Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben auf dem Gebiet der neuen Bundesländer sucht der **Bundesrechnungshof** für seine **Außenstelle in Berlin**

Prüfungsbeamte/ Prüfungsbeamtinnen des gehobenen und des höheren Dienstes

für interessante und herausfordernde Prüfungs- und Beratungsaufgaben, insbesondere in den Bereichen

- des Bundesministers für Wirtschaft,
- der Finanz-/Steuerverwaltung,
- der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung,
- der Sondervermögen Bundesbahn, Reichsbahn und Bundespost,
- der Bauverwaltung sowie
- der Verteidigung.

Wir bieten

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Kontakten zu allen Arbeits- und Entscheidungsebenen der öffentlichen Verwaltung. Sie erhalten Gelegenheit, Erfahrungen in unterschiedlichen Prüfungsbereichen zu gewinnen und sich in Theorie und Praxis mit modernen Verwaltungs- und Kontrollverfahren vertraut zu machen.

Überdurchschnittliche Aufstiegschancen sind bei Bewährung gegeben

- für Bewerber/innen des gehobenen Dienstes - auch kurzfristig - in die Besoldungsgruppe A 13 BBesG (Oberrechnungsrät/rätin)
- für Bewerber/innen des höheren Dienstes - bei Bereitschaft zu einem späteren Ortswechsel nach Frankfurt am Main oder Bonn - in die Stellung eines/einer Prüfungsgebietsleiters/Prüfungsgebietsleiterin (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/Ministerialrätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes).

Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Bewerber aus den alten Bundesländern können außerdem die finanziellen Leistungen für den Einsatz im Beitrittsgebiet erhalten.

Wir erwarten

- das Interesse, am Aufbau der Verwaltung in den neuen Bundesländern mit den Mitteln der Finanzkontrolle mitzuwirken,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, sich schnell in neue Sachverhalte einzuarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinanderzusetzen.

Initiative, Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus wie die Fähigkeit, Auffassungen in Wort und Schrift überzeugend zu vertreten. Auch sollten Sie zu - ggf. längeren - Dienstreisen bereit sein.

Wenn Sie dazu **überdurchschnittliche Examens-/Laufbahnprüfungsergebnisse und Beurteilungen** vorweisen und über mehrjährige **Verwaltungserfahrung** verfügen, könnten Sie zu uns passen. Eine Einarbeitung in die Besonderheiten des Prüfungswesens unter Anleitung erfahrener Kollegen ist gewährleistet.

Wir denken an

- Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG,
- Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes - möglichst der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) - vorrangig mit einer Hochschulbildung als Jurist/in, Betriebs- und Volkswirt/in oder Dipl.-Wirtschaftsingenieur/in.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „g. D./h. D. Berlin“ bis **spätestens 20. Juli 1991** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



**Bei der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn**
(rund 30 000 Einwohner)

ist zum 2. Dezember 1991 die Stelle der/des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung.

Für das Amt kommen nur besonders qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber in Betracht. Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und kommunale Erfahrung besitzt. Sie sollte sich auszeichnen durch Aufgeschlossenheit gegenüber sozialen Entwicklungen und ökologischen Zielsetzungen, Eigeninitiative, Kompetenz in wirtschaftlichen, stadtplanerischen und kulturellen Fragen und durch organisatorische Fähigkeiten. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, daß sie/er den Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien pflegt.

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums anerkannt und wirtschaftlicher Mittelpunkt zwischen Rhein-Main und Rhein-Ruhr mit guten Entwicklungschancen. Sie ist Standort weltbekannter Geschäftsunternehmen und zentraler Behörden, Dienstleistungs- und Einkaufsplatz für ein Einzugsgebiet mit rund 200 000 Bewohnern zwischen Taunus und Westerwald. Die Stadt verfügt über alle weiterführenden Schulen bis zur Hochschulreife. Ein Schwerpunkt der städtischen Kommunalpolitik besteht in der Verbesserung schwieriger Verkehrsverhältnisse, hervorgerufen durch die zentrale Bedeutung der Stadt, mit dem Ziel der Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Individualverkehr zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Stadt verfügt über eine gut gegliederte Verwaltung. Sie besitzt ein Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung, ein Rechtsamt und ein Rechnungsprüfungsamt. Ihr sind die Bauaufsicht und Aufgaben der Sozialhilfe übertragen. Neben der ausgeschriebenen Stelle ist die des 1. Stadtrates hauptamtlich besetzt.

Die Stadt Limburg a. d. Lahn hat einen Frauenförderplan.

In der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzverteilung gegenwärtig wie folgt: CDU 21, SPD 20, Grüne 4.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis, Angabe von Referenzen) erbitten wir bis zum 3. August 1991 an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Rathaus, Werner-Senger-Straße 10, Postfach 14 55, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



**Bei der Stadt
Königstein im Taunus**

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle der/des

**Leiterin/Leiters
des Bauverwaltungsamtes**

zu besetzen.

Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG. Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Die Stelle kann auch mit einem ähnlich qualifizierten Angestellten besetzt werden.

Zum Bauverwaltungsamt gehören u. a. folgende Aufgabengebiete:

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des gesamten Baudezernats

Verwaltungsmäßige Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren, Umliegungen und Grenzregelungen

Natur-, Landschafts-, Baum- und Vogelschutz

Umweltschutz

Abfallwirtschaft

Erschließungswesen, Beitragswesen nach KAG

Friedhofswesen

Zum Bauverwaltungsamt gehören auch der Betriebshof und die Stadtgärtnerei.

Eine Umorganisation im gesamten Baudezernat wird derzeit angestrebt.

Gesucht wird eine qualifizierte, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick, die in der Lage ist, die anstehenden Aufgaben zu erkennen und zu lösen. Engagierte und kooperative Zusammenarbeit werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, Mitarbeiter zu führen und zu motivieren.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Beschäftigungsnachweisen und Zeugnissen erbitten wir bis zum 25. Juni 1991 an den

**Magistrat der Stadt Königstein im Taunus,
Hauptstraße 15, 6240 Königstein im Taunus,**

oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer (0 61 74) 2 02-2 26 oder 2 02-2 66.

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 10. Juni 1991 beträgt 40 Seiten.